

Gemeinde Wustermark

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergienutzung“



Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen

Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Hier:

Auswertung und Abwägung der Stellungnahmen, Anregungen und Hinweise
zum Vorentwurf März 2016

Stand Januar 2018

lfd Nr.	Beteiligte	beteiligt	Antwort	mit Anregungen und Hinweisen	ohne A+H
	BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE				
1	Gemeinsame Landesplanungsabteilung, Berlin-Brandenburg, Potsdam	03.06.2016	12.07.2016	X	
2	Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming, Teltow	03.06.2016	08.07.2016	X	
3	Landkreis Havelland, Dezernat IV, Bauordnungsamt SG Bauleitplanung, Rathenow	03.06.2016	15.07.2016	X	
4	Landesamt für Umwelt Brandenburg, Abt. Technischer Umweltschutz T 26 (zur Weiterleitung an die Abt. Naturschutz und Abt. Wasserwirtschaft), Potsdam, OT Groß Glienicke	03.06.2016	04.07.2016	X	
5	Landesbetrieb Forst Brandenburg, Untere Forstbehörde Oberförsterei Finckenkrug, Brieselang	03.06.2016	28.06.2016	X	
6	Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Potsdam, OT Groß Glienicke	03.06.2016	Keine		
7	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Cottbus	03.06.2016	20.07.2016	X	
8	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abt. Denkmalpflege, Zossen, OT Wünsdorf	03.06.2016	Keine		
9	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalpflege, Zossen, OT Wünsdorf	03.06.2016	05.07.2016	X	
10	BVVG - Bodenverwertungs- und verwaltungs GmbH, Niederlassung Berlin / Brandenburg, Berlin	03.06.2016	Keine		
11	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Berlin	03.06.2016	Keine		
12	TLG - Immobilien GmbH, Berlin	03.06.2016	Keine		
13	BBG - Brandenburgische Boden Gesellschaft für Grundstücksverwaltung und -verwertung mbH, Zossen	03.06.2016	Keine		
14	Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. Abt. Landesplanung, Frankfurt (O)	03.06.2016	14.07.2016	X	
15	Kreishandwerkerschaft Havelland, Nauen	03.06.2016	09.06.2016		X
16	Industrie- und Handelskammer, Potsdam	03.06.2016	Keine		

lfd Nr.	Beteiligte	beteiligt	Antwort	mit Anregungen und Hinweisen	ohne A+H
	BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE				
17	Polizeipräsidium Oranienburg, Schutzbereich IV, Havelland, Nauen	03.06.2016	Keine		
18	Zentraldienst der Polizei, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Zossen, OT Wünsdorf	03.06.2016	Keine		
19	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, Bonn	03.06.2016	11.07.2016	X	
20	Wasser- und Bodenverband, „GHHK-HV-Havelseen, Nauen	03.06.2016	09.06.2016		X
21	LBV - Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin Brandenburg	04.07.2016	05.08.2016	X	
22	LBV - Landesamt für Bauen und Verkehr, Außenstelle Cottbus, Cottbus	03.06.2016	28.06.2016	X	
23	Landesbetrieb Straßenwesen, Dezernat Planung West, Potsdam	03.06.2016	19.07.2016	X	
24	Landesbetrieb Straßenwesen, Niederlassung Autobahn, Hohen Neuendorf, OT Stolpe	03.06.2016	21.06.2016	X	
25	Eisenbahn-Bundesamt, Berlin	03.06.2016	Keine		
26	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Berlin	03.06.2016	08.08.2016	X	
27	Wasserstraßen - Neubauamt Berlin, Berlin	03.06.2016	12.07.2016		X
28	Wasser- und Schifffahrtsamt Brandenburg, Brandenburg	03.06.2016	15.06.2016		X
29	Havelbus Verkehrsgesellschaft GmbH, Nauen	03.06.2016	Keine		
30	e.dis AG, Fürstenwalde / Spree	03.06.2016	22.06.2016		X
31	50 Hertz Transmission GmbH, Regionalmanagement, Berlin	03.06.2016	14.06.2015	X	
32	NBB - Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co.KG, Berlin i. A. der EMB Energie Mark Brandenburg	03.06.2016	16.06.2016	X	
33	GDMcom, Leipzig i. A. der Verbundnetz Gas AG	03.06.2016	04.07.2016	X	
34	Wasser- und Abwasserverband „Havelland“, Nauen	03.06.2016	23.06.2016	X	

lfd Nr.	Beteiligte	beteiligt	Antwort	mit Anregungen und Hinweisen	ohne A+H
	BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE				
35	Evangelische Kirche in Berlin/Brandenburg, Konsistorium, Bauamt, Berlin	03.06.2016	20.07.2016		X
36	Katholische Kirche, Erzbischöfliches Ordinariat, Berlin	03.06.2016	Keine		
GESAMT		36	25	18	7

lfd Nr.	Beteiligte	beteiligt	Antwort	mit Anregungen und Hinweisen	ohne A+H
	NACHBARGEMEINDEN				
1	Land Berlin, Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt	03.06.2016	13.07.2016.		X
2	Stadt Falkensee	03.06.2016	Keine		
3	Gemeinde Dallgow-Döberitz	03.06.2016	Keine		
4	Gemeinde Brieselang	03.06.2016	Keine		
5	Gemeinde Ketzin	03.06.2016	Keine		
6	Stadt Nauen	03.06.2016	12.06.2016		X
7	Stadt Potsdam	03.06.2016	11.07.2016		X
	GESAMT	7	3	---	3

lfd Nr.	Beteiligte
	ÖFFENTLICHKEIT
1	SN vom 17.07.2016
2	SN vom 19.07.2016
3	SN vom 19.07.2016
4	SN vom 20.07.2016
5	SN vom 20.07.2016
6	SN vom 20.07.2016
7	SN vom 20.07.2016
8	SN vom 20.07.2016
9	SN vom 21.07.2016
	9 Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Lfd. Nr. **Behörde / TöB**

Abwägung der Gemeinde

(**z** = zurückgewiesen, **b** = berücksichtigt, **tb** = teilweise berücksichtigt)

1 Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg

Zur o.g. Planung haben wir Ihnen mit Schreiben vom 30.09.2015 die Ziele und Grundsätze der Raumordnung mitgeteilt. Da in dem damals vorliegenden Planentwurf die Lage der beabsichtigten Flächen für die Windenergienutzung nicht dargestellt war, konnte eine Bewertung der Planungsabsicht hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung nicht vorgenommen werden.

Planungsabsicht

Steuerung und bauleitplanerische Absicherung des Ausbaus der Windenergie auf gesamtgemeindlicher Ebene

Beurteilung der Planungsabsicht | Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht:

Der Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP 8-B) wurde rückwirkend durch Rechtsverordnung vom 27.05.2015 (GVBl. II, Nr. 24) geheilt. Er ist nur in Einzelfällen vom VG Cottbus und vom VG Potsdam inzident als unwirksam angesehen worden. Diese Urteile sind aber noch nicht rechtskräftig. Mit Allgemeinverbindlichkeit könnte nur das OVG die Unwirksamkeit feststellen. Bis zu einer rechtskräftigen OVG-Entscheidung bleibt der LEP B-B in Kraft.

Der Antrag auf einstweilige Anordnung gegen den LEP B-B wurde vom OVG mit Beschluss vom 06.05.2016 abgelehnt, der LEP B-B ist also weiterhin uneingeschränkt in Kraft. Somit ist auch der Regionalplan "Havelland-Fläming 2020" (RegPI H-F 2020) vom 16.12.2014 weiterhin rechtswirksam.

Nach Inkrafttreten des Regionalplans "Havelland-Fläming 2020" (RegPI H-F 2020) ist zusätzlich zu unseren bisherigen Darstellungen folgendes Ziel der Raumordnung zu beachten:

Ziel 3.2.1 RegPlan HF 2020:

Raumbedeutsame Windenergieanlagen sind in den ausgewiesenen Windeignungsgebieten (WEG) zu konzentrieren und außerhalb dieser Gebiete ausgeschlossen. Gemäß Ziel 3.2.1 Abs. 4 RegPlan HF 2020 wird Wustermark, als für das Windeignungsgebiet (WEG) 13 "Nauener Platte Ost" zuständige Kommune, ermächtigt, durch kommunale Flächennutzungsplanung festzulegen, dass neue Anlagen nur zulässig sind, wenn gesichert ist, dass nach der Errichtung der neuen Windenergieanlagen bestimmte andere Windenergieanlagen im WEG oder außerhalb des WEG zurückgebaut werden.

In der Begründung des Teilflächennutzungsplans enthaltene Aussagen zu den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, deren rechtlichen Grundlagen sowie deren Berücksichtigung in der Planung werden im Rahmen der Fortschreibung der Planunterlagen aktualisiert. **b**

Mit Blick auf die Rechtsprechung zum LEP B-B und die mit dem RegPlan HF 2020 vorliegenden Ziele der Raumordnung wird die Planung an die bestehenden raumordnerischen Vorgaben angepasst. Das erarbeitete räumliche Gesamtkonzept wird für das Gemeindegebiet aktualisiert. Im Ergebnis stimmen die Abgrenzungen der ausgewiesenen Sonderbaufläche (Konzentrationsfläche) und des WEG 13 überein. **b**

Lfd. Nr. **Behörde / TöB**

Abwägung der Gemeinde

(**z** = zurückgewiesen, **b** = berücksichtigt, **tb** = teilweise berücksichtigt)

1 Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg

Bewertung

Dem vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes stehen nur für die Sonderbaufläche "Konzentrationsfläche Windenergienutzung" Nr. 4 sowie für Teilflächen der Sonderbauflächen, die sich innerhalb des WEG 13 befinden Ziele der Raumordnung nicht entgegen. Die beabsichtigten Sonderbauflächen 1 und 2 sowie die Teilflächen der Sonderbauflächen 3, 5 und 6 sind dagegen mit Ziel 3.2.1 RegPlan HF 2020 nicht vereinbar.

Raumbedeutsame Windenergieanlagen sind gemäß Ziel 3.2.1 RegPlan HF 2020 in den WEG zu konzentrieren. Außerhalb der WEG ist die Errichtung derartiger Windenergieanlagen ausgeschlossen. Daher kann die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung nur für die Sonderbauflächen bestätigt werden, die sich innerhalb des WEG befinden. Die Sonderbauflächen 1 und 2 befinden sich vollständig außerhalb des WEG 13. Von der Sonderbaufläche 3 liegen Teilflächen im Nordosten, Norden und Westen außerhalb des WEG 13. Ebenso ragt die südöstliche Spitze der Sonderbaufläche 5 sowie die nordöstliche und südliche Spitze der Sonderbaufläche 6 über das WEG 13 hinaus. Lediglich die Sonderbaufläche 4 ist vollständig im WEG 13 gelegen. Somit sind nur die Sonderbaufläche 4 und die Teilflächen der Sonderbauflächen 3, 5 und 6, die sich innerhalb des WEG 13 befinden, mit Ziel 3.2.1 RegPlan HF 2020 vereinbar.

Falls beabsichtigt ist, die Planung so zu überarbeiten, dass sie mit den Zielen der Raumordnung vereinbar wird, sind die relevanten Grundsätze der Raumordnung im weiteren Verfahren angemessen zu berücksichtigen. Die Auseinandersetzung mit diesen Grundsätzen der Raumordnung ist dann in der Begründung zum Bebauungsplan zu dokumentieren. Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestehen von Seiten der Landesplanung keine Anforderungen.

Hinweise

Die Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.

Die mit Ziel 3.2.1 Abs. 4 RegPlan HF 2020 für Wustermark, als für das Windeignungsgebiet (WEG) 13 "Nauener Platte Ost" zuständigen Kommunen eingeräumte Steuerungsmöglichkeit wird aufgegriffen. Im sachlichen Teilflächennutzungsplan wird festgelegt, dass neue Anlagen nur zulässig sind, wenn gesichert ist, dass nach der Errichtung der neuen Windenergieanlagen bestimmte andere Windenergieanlagen innerhalb des Gemeindegebiets zurückgebaut werden. Aufgrund der Belastungen des Raumes durch Anlagenbestände außerhalb des Eignungsgebietes sollen bestehende Flächenreserven innerhalb des Eignungsgebietes für die Anlagenverlagerung vorgehalten werden. **b**

Lfd. Nr. **Behörde / TöB**

Abwägung der Gemeinde

(**z** = zurückgewiesen, **b** = berücksichtigt, **tb** = teilweise berücksichtigt)

2 Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming, Teltow

1. Formale Hinweise

Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming ist nach § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), Träger der Regionalplanung in der Region Havelland-Fläming. Ihr obliegt die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung des Regionalplans als übergeordnete und zusammenfassende Landesplanung im Gebiet der Region.

Der von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg mit Bescheid vom 18. Juni 2015 genehmigte Regionalplan Havelland-Fläming wurde im Amtsblatt für Brandenburg Nummer 43 vom 30. Oktober 2015 bekannt gemacht und ist mit seiner Bekanntmachung in Kraft getreten. Rechtswirksame Ziele und Grundsätze der Regionalplanung entfalten gemäß § 3 Abs. 1 ROG entsprechende Steuerungswirkung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Region.

2. Regionalplanerische Belange

Die Konzentrationszone 4 für die Windenergienutzung stimmt mit dem im Gemeindegebiet gelegenen Teil des Eignungsgebiets für die Windenergienutzung WEG 13 "Nauener Platte Ost" überein. Somit stehen keine regionalplanerischen Belange entgegen.

Der im Regionalplan angewandte Siedlungsabstand zu Allgemeinen Wohngebieten beträgt 1.000 m und bietet dadurch u. E. einen vorsorgenden Schutz der Bevölkerung. Dass auch die Gemeinde Wustermark diesen Schutzabstand für angemessen hält, wird begrüßt. Dennoch tritt die Grenze der Konzentrationszone 5 deutlich hinter die Grenzen des WEG 13 zurück. Im Plankonzept wird ausgeführt, dass sich Größe und Zuschnitt aus den Abstandsradien zu den Siedlungsflächen sowie der Gemeindegrenze ergeben. Auch bei Betrachtung der Siedlungsflächen (Wohn- und Mischgebiete) und der Abstandsradien lässt sich nach unserer Prüfung die Abgrenzung der Konzentrationsfläche nicht nachvollziehen und bleibt unklar. Im weiteren Verfahren sollte daher dargestellt werden, welche Bezugsfläche zur Abgrenzung der Konzentrationsfläche 5 herangezogen wurde.

In der Begründung des Teilflächennutzungsplans enthaltene Aussagen zu den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, deren rechtlichen Grundlagen sowie deren Berücksichtigung in der Planung werden im Rahmen der Fortschreibung der Planunterlagen aktualisiert. **b**

Der Hinweis wird **zur Kenntnis genommen**.

Mit Blick auf die Rechtsprechung zum LEP B-B und die mit dem RegPlan HF 2020 vorliegenden Ziele der Raumordnung wird die Planung an die bestehenden raumordnerischen Vorgaben angepasst. Das erarbeitete räumliche Gesamtkonzept wird für das Gemeindegebiet aktualisiert. Im Ergebnis stimmen die Abgrenzungen der ausgewiesenen Sonderbaufläche (Konzentrationsfläche) und des WEG 13 überein. **b**

Lfd. Nr. **Behörde / TöB**

Abwägung der Gemeinde

(**z** = zurückgewiesen, **b** = berücksichtigt, **tb** = teilweise berücksichtigt)

2 Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming, Teltow

Die Konzentrationsfläche 6 geht im Nordosten (bis zu 100 m) sowie im Südosten über die Eignungsgebietsgrenze des WEG 13 hinaus.

Auch die Konzentrationszone 3 geht deutlich über die Grenzen des WEG 13 hinaus und umfasst hier Bereiche, die nach dem Kriterium 3.2.1.3.5 "5-km Mindestabstand zwischen Außengrenzen benachbarter Windeignungsgebiete bzw. Potenzialflächen" und nach Kriterium 3.2.1.2.1.a "Abstand von 1.000 m zu Siedlungsgebieten" von der Windenergienutzung ausgeschlossen sind.

Die Konzentrationsflächen 1 und 2 befinden sich außerhalb des WEG 13 "Naue-ner Platte Ost".

Aus vorgenannten Gründen sehen wir die Konzentrationszonen 1, 2, 3, 5 und 6 im Widerspruch zu dem Ziel 3.2.1. des Regionalplans 2020 Havelland-Fläming. Wir regen an, das Plankonzept zu überdenken und die Konzentrationsflächen der Abgrenzung des Windeignungsgebietes WEG 13 anzupassen.

Weitere Hinweise:

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die rechtswirksamen Ziele und Grundsätze der Raumordnung verbindlich und bei Planverfahren anzuwenden sind. Dementsprechend sollten die Ausführungen im Plankonzept zum Regionalplan Havelland-Fläming 2020 angepasst und dessen Ziele und Grundsätze im vorliegenden Plankonzept angewendet bzw. berücksichtigt werden.

Lfd. Nr. **Behörde / TöB**

Abwägung der Gemeinde

(z = zurückgewiesen, b = berücksichtigt, tb = teilweise berücksichtigt)

3 Landkreis Havelland, Dezernat IV, Bauordnungsamt SG Bauleitplanung, Rathenow

Folgende Fachämter wurden mit den Planunterlagen beteiligt und zur Stellungnahme aufgefordert:

- Bauordnungsamt, Bereich Bauleitplanung
- Umweltamt
Untere Naturschutzbehörde
Untere Wasserbehörde
Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde
- Untere Denkmalschutzbehörde

Die Planunterlagen sind noch überarbeitungs- bzw. ergänzungsbedürftig, hierbei sollten die im Folgenden aufgeführten Anregungen und Hinweise Berücksichtigung finden.

Bauordnungsamt, Bereich Bauleitplanung

Der vorliegende Planentwurf ist wegen Verstoßes gegen das Anpassungsgebot an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB z. Zt. nicht genehmigungsfähig, da Insbesondere in den Gemarkungen Wernitz, Wustermark und Hoppenrade die Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung erheblich von der Festlegungskarte des rechtswirksamen Regionalplans Havelland-Fläming 2020 abweichen und die Abweichung weit über den zulässigen örtlichen Konkretisierungsspielraum („Feinsteuerung“) hinausgeht, der der Gemeinde im Rahmen ihrer Planungshoheit auch für wirksame Ziele der Landesplanung verbleibt. Entgegen der Aussage in der Planbegründung stellen die im Regionalplan Havelland-Fläming 2020 in der Festlegungskarte dargestellten Eignungsgebiete für die Windenergienutzung (mit Ausschlusswirkung für die übrigen Flächen) rechtswirksam und damit in der gemeindlichen Bauleitplanung strikt zu beachtende Ziele der Raumordnung dar.

Zu der Ermittlung der ansonsten hervorragend gegliederten und begründeten Ermittlung der harten und weichen Tabuzonen wird folgender Hinweis gegeben:

Die Berücksichtigung eines 500 m bzw. 400 m breiten Abstandsradius um Siedlungsflächen bzw. um schutzwürdige Wohnplätze im Außenbereich als harte Tabuzone dürfte aus folgenden Gründen nicht rechtskonform sein:

Bauordnungsamt, Bereich Bauleitplanung

In der Begründung enthaltene Aussagen zu den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, deren rechtliche Grundlagen sowie deren Berücksichtigung in der Planung werden im Rahmen der Fortschreibung der Planunterlagen aktualisiert. **b**

Mit Blick auf die Rechtsprechung zum LEP B-B und die mit dem RegPlan HF 2020 vorliegenden Ziele der Raumordnung wird die Planung an die bestehenden raumordnerischen Vorgaben angepasst. Das erarbeitete räumliche Gesamtkonzept wird für das Gemeindegebiet aktualisiert. Im Ergebnis stimmen die Abgrenzungen der ausgewiesenen Sonderbaufläche (Konzentrationsfläche) und des WEG 13 überein.

Lfd. Behörde / TöB
Nr.

Abwägung der Gemeinde

(z = zurückgewiesen, b = berücksichtigt, tb = teilweise berücksichtigt)

3 Landkreis Havelland, Dezernat IV, Bauordnungsamt SG Bau- leitplanung, Rathenow

Bei „harten Tabuzonen“ handelt es sich ausschließlich um solche Flächen, die für die Errichtung von Windenergieanlagen schlechthin und dauerhaft ungeeignet sind. In der Rechtsprechung (u.a. OVG NRW, Urteil vom 01.07.2013 – 2 D 46/12.NE) besteht jedoch Übereinstimmung darüber, dass pauschale Abstandsflächen zu Siedlungsbereichen diese Anforderungen in der Regel nicht erfüllen. Da der erforderliche Mindestabstand, den eine Windkraftanlage zur Wohnbebauung einhalten muss, von einer Vielzahl von Faktoren (u.a. Anlagentyp, Höhe, örtliche Gegebenheiten: z.B. Windrichtung, räumliche Lage zum Siedlungsbereich, etc.) abhängt, ist letztlich nicht auszuschließen, dass auf den Abstandsflächen in Einzelfällen doch eine nachbarrechtskonforme Errichtung von Windenergieanlagen gelingen kann; „Mindestabstände als solche sagen über die konkrete immissionschutzrechtliche Realisierbarkeit einer Windenergienutzung in der Regel nichts Entscheidendes aus“ (aus: Urteil des OVG NRW, s.o.).

Zu beachten ist weiterhin, dass in Brandenburg Windenergieanlagen bereits ab einer Höhe von 65 m (in vorbelasteten Gebieten bereits ab 35 m) als raumbedeutsam eingestuft werden; auch derartige Anlagen mit entsprechend geringem Belästigungsgrad wären von den Ausweisungen des Teil-FNP erfasst.

Aus den genannten Gründen dürfte hier m. E. die pauschale Festlegung der o.g. Schutzbereiche als harte Tabuzonen nicht rechtssicher zu begründen sein; eine Berücksichtigung als weiche Tabuzone wird empfohlen.

Im Plan 2 „Harte Tabuzonen: Natur und Landschaft, Umwelt“ werden die hellgrünen Kreise nicht erläutert.

Die generelle Höhenbeschränkung auf eine Gesamthöhe von 150 m bedarf einer konkreteren Darlegung der städtebaulichen Gründe; die bisherigen Aussagen der Begründung sind z. T. nur pauschal und daher teilweise nicht nachvollziehbar.

So sollte näher erläutert werden, warum hier die Höhenbeschränkung trotz eines

Die Einschätzung wird nicht geteilt. Durch das OVG Berlin-Brandenburg wird dem Planungsträger ein Beurteilungsspielraum und eine Befugnis zur Typisierung bei der Abgrenzung zwischen den immissionsschutzrechtlich notwendigen harten Tabu-Abständen und den ausschließlich auf Vorsorgeerwägungen beruhenden weichen Tabu-Abständen zugestanden. Abstandsflächen aus Gründen des Immissionsschutzes werden auch weiterhin als harte und weiche Tabuzonen berücksichtigt. Auf die Problematik der Abgrenzung zwischen harten und weichen Tabuzonen für Siedlungsabstände wurde in der Begründung eingegangen, die pauschalierten Ansatz für Mindestabstände zu Siedlungsflächen mit Wohnnutzung sowie schutzwürdige Wohnplätze im Außenbereich wurde nachvollziehbar dargelegt. Aufgrund der Höhenbeschränkung im Teilflächennutzungsplan wird der als harte Tabuzone angesetzte Abstandsradius auf 300 m reduziert

Durch textliche Festsetzungen wird die Zulässigkeit auch von (selbständigen) Kleinwindkraftanlagen (im Außenbereich) ab einer Höhe von 10 m auf die ausgewiesenen Konzentrationsflächen beschränkt. Die angestrebte Ausschlusswirkung für nicht mitgezogene Kleinwindanlagen im Außenbereich ist Bestandteil der dem Plankonzept zugrunde liegenden Gesamtbetrachtung und der angestrebten Anlagenkonzentration.

Der Hinweis wird **zur Kenntnis genommen**.

Im Plan 2 hellgrün dargestellt wurden im Vorentwurf März 2006 die kreisförmigen Schutzbereiche um Brutplätze gemäß TAK. Die Plandarstellung ist in der Legende erläutert. Mit der Übernahme des dem Regionalplan zugrunde liegenden räumlichen Konzepts in den Teilflächennutzungsplan entfällt die Berücksichtigung als Tabukriterium.

Die Höhenbegrenzung auf 150 m erfolgt in Anpassung an die überwiegende Mehrheit der Bestandsanlagen innerhalb des Eignungsgebietes. Soweit zuletzt 3 WKA mit einer Höhe über 150 m genehmigt worden sind, soll der Entwicklung zu immer höheren Windenergieanlagen begegnet werden. Die drei Anlagen weisen Abstände von mindestens 1.800 m zur nächstgeleg-

Lfd. Nr. **Behörde / TöB**

Abwägung der Gemeinde

(**z** = zurückgewiesen, **b** = berücksichtigt, **tb** = teilweise berücksichtigt)

3 Landkreis Havelland, Dezernat IV, Bauordnungsamt SG Bauleitplanung, Rathenow

bereits stark vorbelasteten Landschaftsbildes für erforderlich gehalten wird; auch die befürchteten „stärkeren Beeinträchtigungen der Wohnbedürfnisse“ bedürfen angesichts eines festgelegten Mindestabstands von 1 km zu Siedlungsflächen konkreterer Ausführungen.

Untere Naturschutzbehörde

In den Vorentwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplanes sind bereits umfassend vorliegende Informationen zu Belangen von Natur und Landschaft eingeflossen, die im Verfahren noch durch weitere Kartierungen und Auswertungen von Daten ergänzt werden sollen.

Zu den bisher in den Vorentwurf eingestellten Informationen, zur weiteren Datenerhebung sowie zum von der Gemeinde vorgesehenen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs.4 BauGB ergeben sich von Seiten der unteren Naturschutzbehörde keine Anregungen.

Es wird auf die sich aus § 1 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung ergebenden Zuständigkeiten der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege hingewiesen.

nen Wohnbebauung der Ortslagen Wernitz, Wustermark und Hoppenrade auf. Die Errichtung hoher Anlagen, die immer weiter an die Wohnbebauung heranrücken, soll aus Gründen des vorbeugenden Immissionsschutzes und in Hinblick auf die Akzeptanz der Bevölkerung vermieden werden. Eine Höhenbegrenzung soll darüber hinaus auch dem Schutz des Landschaftsbildes dienen. Der Gemeinde ist bewusst, dass das Repowering in der Regel den Ersatz von niedrigen Altanlagen durch hohe Neuanlagen bedeutet. Die Entwicklung neuer Windenergieanlagen zeigt aber, dass unterdessen auch Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe bis 150 m am Markt erhältlich sind, die mit Nennleistungen von 2,3 bis 3,5 MW gleichwohl deutlich leistungsstärker sind als frühere Anlagen, so dass der Ersatz von Altanlagen durch neue, leistungsstärkere Anlagen möglich ist, ohne notwendigerweise auch unbegrenzte Höhen zulassen zu müssen. Anlagen bis 150 m Gesamthöhe sind am Markt erhältlich. Daher geht die Gemeinde davon aus, dass auch bei Beachtung der Höhenbeschränkung der Ersatz von Altanlagen durch neuere, nicht notwendigerweise höhere Anlagen sinnvoll und grundsätzlich möglich ist. Der als erstes für die Verlagerung in Betracht kommende Altanlagenbestand des Windparks Wernitz umfasst im Übrigen WKA unter 150 m Anlagenhöhe (118 m, 140 m).

Untere Naturschutzbehörde

Die Hinweise werden **zur Kenntnis genommen**.

Es ergeben sich keine Planänderungen. Die nach § 1 Naturschutzzuständigkeitsverordnung zuständige Behörde (das LFU) wurde beteiligt (vgl. Nr. 4).

Lfd. Nr. **Behörde / TöB**

Abwägung der Gemeinde

(**z** = zurückgewiesen, **b** = berücksichtigt, **tb** = teilweise berücksichtigt)

3 Landkreis Havelland, Dezernat IV, Bauordnungsamt SG Bau- leitplanung, Rathenow

Untere Wasserbehörde

Zu den Planunterlagen sind keine Hinweise oder Anregungen erforderlich.

Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde

Zum Entwurf des o.g. Teilflächennutzungsplanes bestehen keine Einwände oder Bedenken, wenn nachfolgende Hinweise berücksichtigt werden:

Innerhalb der dargestellten Sonderbaufläche Nr. 6 in der Gemarkung Buchow-Karpzow sind im Altlastenkataster derzeit 2 Altlastverdachtsflächen registriert. Es handelt sich dabei zum einen um eine ehemalige Siloanlage (Flur 4, Flurstück 110 - Reg.-Nr. 0334631702) und zum anderen um einen ehemaligen Düngerlagerplatz (Flur 3, Flurstücke 103/1, 111, 112 – Reg.-Nr. 0334631703). Im weiteren Planverlauf sind diese Altlastverdachtsflächen zu berücksichtigen.

Der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde ist jede Auffälligkeit in Bezug auf Bodenkontaminationen bzw. das Auffinden von Altablagerungen unverzüglich anzuzeigen, damit die notwendigen Maßnahmen getroffen werden können (Rechtsgrundlage: § 31 ff Brandenburger Abfall- und Bodenschutzgesetz).

Untere Denkmalschutzbehörde

Zum Planvorhaben wird wie folgt Stellung genommen:

Hinweise

Im Bereich des o. g. Vorhabens befinden sich folgende Bodendenkmale:

Nr. 50641 „Siedlung des Neolithikums“
Nr. 50643 „Siedlung der Eisenzeit“
Nr. 50501 „Siedlung der Ur- u. Frühgeschichte“
Nr. 50626 „Siedlung der Ur- u. Frühgeschichte“
Wustermark 49 „Siedlung der Urgeschichte“
Wustermark 50 „Siedlung der Urgeschichte“

Da durch die geplanten Maßnahmen Veränderungen und Teilerstörungen an

Untere Wasserbehörde

Der Hinweis wird **zur Kenntnis genommen**.

Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde

Die Hinweise werden **zur Kenntnis genommen**.

Angaben und Hinweise zu den registrierten Altlastenverdachtsflächen werden in der Begründung mit Umweltbericht aktualisiert bzw. ergänzt. Sie sind im Rahmen von vorhabenkonkreten Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Für das räumliche Gesamtkonzept und die Darstellungen des Teilflächennutzungsplans ergeben sich keine Änderungen.

Untere Denkmalschutzbehörde

Die Hinweise werden **zur Kenntnis genommen**.

Angaben zu Bodendenkmalen (im Bereich von Konzentrationsflächen) und Hinweise auf die rechtlichen Anforderungen und Auflagen zum Schutz von Bodendenkmalen werden in der Begründung mit Umweltbericht aktualisiert bzw. ergänzt. Sie sind im Rahmen von vorhabenkonkreten Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Für das räumliche Gesamtkonzept und die Darstellungen des Teilflächennutzungsplans ergeben sich keine Änderungen.

Lfd. Nr. **Behörde / TöB**

Abwägung der Gemeinde

(**z** = zurückgewiesen, **b** = berücksichtigt, **tb** = teilweise berücksichtigt)

3 Landkreis Havelland, Dezernat IV, Bauordnungsamt SG Bauleitplanung, Rathenow

dem Bodendenkmal herbeigeführt werden, stehen dem Vorhaben Belange des Denkmalschutzes (§ 2 Abs.1, § 16 Abs. 1; § 7 Abs.1 und 2 BbgDSchG), entgegen.

Veränderungen und Teilerstörungen an Bodendenkmalen bedürfen gem. § 9 Abs. 1 BbgDSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Der Antrag auf Erteilung einer solchen Erlaubnis ist durch den Vorhabenträger gem. § 19 Abs. 1 BbgDSchG schriftlich mit den zur Beurteilung der Maßnahme erforderlichen Unterlagen bei der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises zu stellen. Im Falle eines Baugenehmigungsverfahrens ist der Antrag an die untere Bauaufsichtsbehörde zu richten.

Einer Erlaubnis zur Veränderung bzw. Teilerstörung des Bodendenkmals wird zugestimmt, insofern sichergestellt ist, dass:

a. der Vorhabenträger im Hinblick auf § 7 Abs.1 und 2 BbgDSchG die denkmalzerstörenden Erdeingriffe/Baumaßnahmen auf ein unbedingt erforderliches Maß reduziert;

b. der Vorhabenträger in den Bereich, wo denkmalzerstörende Erdarbeiten bzw. Baumaßnahmen, unumgänglich sind, die Durchführung von baubegleitenden bzw. bauvorbereitenden archäologischen Dokumentationen (Ausgrabungen) zu seinen Lasten gem. § 7 Abs. 3 BbgDSchG gewährleistet.

Einzelheiten werden im Rahmen des denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahrens geregelt.

Amt für Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung

Zum Planvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Die Errichtung von Windkraftanlagen sollte nur unter der Voraussetzung einer ausreichenden Erschließung und einer möglichst geringfügigen Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen geplant werden.

Grundsätzlich ist bei der Projektvorbereitung zur Errichtung von Windenergieanlagen zu beachten, dass deren Anbindung nur an bestehende Wege erfolgen soll. Ist die Schaffung eines neuen Weges erforderlich, ist dieser so zu legen, dass er nicht zur Verschlechterung der agrarstrukturellen Verhältnisse führt.

Amt für Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung

Die Hinweise werden **zur Kenntnis genommen**.

Sie sind im Rahmen der vorhabenkonkreten Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Für das räumliche Gesamtkonzept und die Darstellungen des Teilflächennutzungsplans ergeben sich keine Änderungen oder Ergänzungen.

Lfd. Nr. **Behörde / TöB**

Abwägung der Gemeinde

(**z** = zurückgewiesen, **b** = berücksichtigt, **tb** = teilweise berücksichtigt)

4 Landesamt für Umwelt Brandenburg, Abt. Technischer Umweltschutz

Die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Anregungen und Hinweise übergeben.

Belang Naturschutz

1. Einwendungen

Keine Angaben

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltbereichs

b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

LfU, N1 nimmt im Rahmen der Behördenbeteiligung an Flächennutzungsplänen ausschließlich die Belange zum Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope, der Bundesartenschutzverordnung sowie des Artenschutzrechts der Europäischen Gemeinschaft gemäß § 1 Abs. 2 NatSchZustV wahr.

Die Gemeinde hat im Umweltbericht nach der Anlage 1 (zu § 2 Abs. 4, §§ 2a und 4c BauGB) die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen.

Die Aussagen zu Natur und Landschaft im Umweltbericht sind im Detaillierungsgrad an die Darstellungen des Landschaftsplans (LP) anzupassen bzw. können aus diesem übernommen werden. Voraussetzung ist jedoch die Aktualität der Darstellungen des LP.

Als aktuell werden Datenbestände in der Regel dann eingestuft, wenn die Erhebungen im Gelände nicht länger als 5 Jahre zurückliegen und nach der Erfassung keine erheblichen Veränderungen des Standortes oder der anthropogenen Einflüsse eingetreten sind. Daten, die älter als 5 Jahre sind, müssen auf ihre Aktualität im Gelände überprüft werden (Gassner/Winkelbrandt, UVP, C.F. Müller

Naturschutz

Die allgemeinen Hinweise zum Umweltbericht und seinem Detaillierungsgrad werden berücksichtigt. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass der Aufbau des Umweltberichts gemäß den seit Mai 2017 geltenden rechtlichen Anforderungen in Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c BauGB (nach Änderung durch Art. 1 G v. 4.5.2017 GVOBl. I 1057) umgestellt wird. **b**

Der Gemeinde ist bewusst, dass Untersuchungen im Gelände, die länger als 5 Jahre zurückliegen, einer gerichtlichen Überprüfung u.U. nicht Stand halten. Aus dem Landschaftsplan, der 1997 fertig gestellt wurde, werden nur Informationen übernommen, die noch verwendet werden können. Es wird davon ausgegangen, dass allgemeine Informationen zum Naturhaushalt noch verwendbar sind. Die Ausführungen im Umweltbericht werden so ergänzt, dass dieses Vorgehen eindeutiger nachzuvollziehen ist. Bei der Überarbeitung der Unterlagen werden die vorliegenden Planungen, Rechtsgrundlagen und sonstigen Rahmenbedingungen aktuell ermittelt und ergänzt.

Die für Definition der Tabu- und Restriktionsflächen relevanten Informatio-

Lfd. Nr. **Behörde / TöB**

Abwägung der Gemeinde

(**z** = zurückgewiesen, **b** = berücksichtigt, **tb** = teilweise berücksichtigt)

4 Landesamt für Umwelt Brandenburg, Abt. Technischer Umweltschutz

Verlag 2010).

Hinsichtlich der durch LfU, N 1 zu vertretenden Belange des besonderen Artenschutzes wird im Rahmen der FNP-Änderung die Bearbeitung folgender Sachverhalte als wesentlich erachtet:

- *Vorkommen und Verteilung besonders und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten i.S. des § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG sowie von Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß § 7 Abs. 2 ~ Nr. 10 BNatSchG im Änderungsbereich (gemäß Anlage 1, Nr. 2a)*
- *Aussagen zum Gesamtbestand erfasster besonders und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten im Geltungsbereich des FNP; Aussagen zur Bedeutung der Vorkommen im Änderungsbereich in Bezug auf den Gesamtbestand im Gemeindegebiet (gemäß Anlage 1, Nr. 2a)*
- *Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei der Nichtdurchführung der Planung (Anlage 1, Nr. 2b bezogen auf die Schutzgüter Flora und Fauna)*
- *geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen (Anlage 1, Nr. 2c bezogen auf die Schutzgüter Flora und Fauna) Die Ergebnisse sind in Text und Karte darzulegen.*

Um bei der Ausweisung von Sondergebieten Windenergienutzung in Brandenburg die Anforderungen zum besonderen Artenschutz gemäß § 44 ff. BNatSchG im erforderlichen Maß berücksichtigen zu können, ist der Windkrafterlass Brandenburg einschließlich der Anlage 1 (Tierökologische Abstandskriterien, TAK) zu beachten. Die TAK unterscheiden dabei zwischen Schutz- und Restriktionsbereichen.

1. Schutzbereiche sind Bereiche, in denen artenschutzfachliche Belange der Ausweisung von Sondergebieten Windenergienutzung grundsätzlich entgegenstehen.

2. Als Restriktionsbereiche bezeichnen die TAK Bereiche, in denen tierökologische Belange des Naturschutzes vor allem zu Einschränkungen oder Modifikationen von Sonderbauflächen Windenergienutzung z. B. durch Verkleinerung und

nen müssen aktuell sein. Darum wurden im Jahr 2016 aktuelle faunistische Untersuchungen durchgeführt, obwohl es faunistische Untersuchungen für einzelne Standorte gibt, deren Untersuchung aber bereits einen Zeitraum von mehreren Jahren zurückliegen und damit für die Verwendung zur Abgrenzung von Tabu- und Restriktionsflächen nicht mehr ausreichen.

Die Hinweise zum besonderen Artenschutz werden berücksichtigt. Bei der Planung geht es ausschließlich um die Definition von Flächen für die Windkraftnutzung. Windkraft hat spezifische Auswirkungsmechanismen. Um eine rechtssichere Abwägung sicherzustellen und vergleichbare Anforderungen zu gewährleisten, wurden die TAK erarbeitet. Es erfolgt damit eine methodische Konzentration auf Tier- und Pflanzenarten, für die eine signifikante Möglichkeit einer Beeinträchtigung durch Windkraftanlagen besteht. Da die fachliche Diskussion um andere bzw. zusätzliche Abstandsempfehlungen bekannt ist, wurde der Untersuchungsumfang um die „Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten“ (LAG VSW, Stand 2015) z.B. um die Arten Rotmilan und Baumfalke erweitert.

Es ist darauf hinzuweisen, dass im neuen BauGB die Anlage 1 neu strukturiert wurde. Die Rechtsbezüge und Inhalte haben sich im Vergleich zur Stellungnahme verändert. Die Bearbeitung des Umweltberichts erfolgt nach der neuen Gliederung. Diese macht für jedes Schutzgut, also auch für Tiere und Pflanzen, im voraussichtlich erheblich beeinflussten Bereich eine Darstellung des Bestandes, eine Prognose der Wirkungen bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung sowie die Darstellung der „geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen“ (Anlage 1 Nr. 2c neu BauGB) erforderlich. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass auf der Ebene des Flächennutzungsplans naturgemäß konkrete Angaben fehlen. Insbesondere sind im Rahmen eines Teil-FNP für Windkraft keine Aussagen zu konkreten Standorten möglich. Daraus resultiert, dass die Möglichkeiten einer Definition von Maßnahmen (z.B. Umfang und Verortung) begrenzt sind.

Die Hinweise der Tierökologischen Abstandskriterien Brandenburg dienen

Lfd. Nr. **Behörde / TöB**

Abwägung der Gemeinde

(**z** = zurückgewiesen, **b** = berücksichtigt, **tb** = teilweise berücksichtigt)

4 Landesamt für Umwelt Brandenburg, Abt. Technischer Umweltschutz

Höhenbegrenzung führen können.

Gemäß dem Vorentwurf wurden Untersuchungen zu den TAK-relevanten Arten bereits begonnen. Bei den Untersuchungen ist darauf zu achten, dass die Untersuchungen methodisch die Anforderungen nach den Anlagen 2 und 3 des Erlasses des MLUL vom 01.01.2011 "Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen" erfüllen z. B. Weißstorch mit mindestens 10 halbtägigen Beobachtungen ~ 6 Stunden zur Erfassung der Flugkorridore zu den Nahrungsflächen und der Funktion als Nahrungsflächen.

Gemäß Begründung S. 160 sollen Untersuchungen zu Zug- und Rastvögeln von Frühjahr bis Herbst 2016 erfolgen. Zur vollständigen Erfassung dieser Vogelarten sind gemäß o. g. Erlass Untersuchungen von Juli bis April des Folgejahres erforderlich. Der Untersuchungszeitraum müsste also vom Herbst bis April 2017 verlängert werden.

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

Keine Angaben

4. Weitergehende Hinweise

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Natura 2000

als Orientierungsgrundlage für das Untersuchungsprogramm des Fachgutachters. Die beispielhaft genannten Anforderungen für den Weißstorch wurden in der genannten Weise umgesetzt. Wie bereits dargestellt, wurde der Untersuchungsumfang um die in der fachlichen Diskussion nach LAG VSW befindlichen Arten erweitert.

Der Hinweis, dass in Schutzbereichen nach TAK artenschutzrechtliche Belange einer Ausweisung grundsätzlich entgegenstehen und es in Restriktionsbereichen zu Einschränkungen oder Modifikation von Sonderbauflächen mit Windenergienutzung kommen kann, wird zur Kenntnis genommen. Diese Einstufung wurde im Rahmen der Regionalplanung zur Orientierung herangezogen.

Mit Blick auf die Rechtsprechung zum LEP B-B und die mit dem RegPlan HF 2020 festgelegten Ziele der Raumordnung wird die Planung an die bestehenden raumordnerischen Vorgaben angepasst. Das erarbeitete räumliche Gesamtkonzept wird für das Gemeindegebiet aktualisiert. Im Ergebnis stimmen die Abgrenzungen der im Teilflächennutzungsplan ausgewiesenen Sonderbaufläche (Konzentrationsfläche) und des WEG 13 überein. Alle gemäß den TAK ermittelten Schutzbereiche liegen außerhalb der im Teilflächennutzungsplan dargestellten Sonderbaufläche.

Die Untersuchung der Zug- und Rastvögel erfolgte, ebenfalls orientiert an den Empfehlungen der TAK, mit 21 Begehungen über einen Zeitraum von einem Jahr (Februar 2016 bis Februar 2017). Die beispielhaft genannte Anzahl an halbtägigen Beobachtungen wurde mit 11 Begehungen für eine Nutzungsraumanalyse überschritten.

Die Rechtsgrundlagen § 1a Abs. 3 und 4 BauGB wurden unverändert in **b** das neue BauGB übernommen.

Im Teilflächennutzungsplan Windenergienutzung werden keine Flächen für **z** Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur

Lfd. Nr. **Behörde / TöB**

Abwägung der Gemeinde

(**z** = zurückgewiesen, **b** = berücksichtigt, **tb** = teilweise berücksichtigt)

4 Landesamt für Umwelt Brandenburg, Abt. Technischer Umweltschutz

Erforderliche Ausführungen zu § 1a Abs. 4 BauGB.

Eingriffsregelung

Erforderliche Ausführungen zu § 1a Abs. 3 BauGB.

Gemäß dem Vorentwurf zum Teilflächennutzungsplan "Windenergienutzung" sollen im Teil-FNP Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB ausgewiesen werden: Diese Flächen sollen für Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe nach § 14 BNatSchG, hier Windenergieanlagen, zur Verfügung stehen und den konkreten Eingriffen zugeordnet werden.

Für die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft bedarf es der Prüfung der fachlichen Geeignetheit der geplanten Maßnahmenflächen einschließlich Bestandserfassung/Aufwertungspotenzial sowie der Prüfung der Flächenverfügbarkeit. Dazu sind sowohl Biotopkartierungen als auch faunistische Untersuchungen erforderlich. Die Maßnahmenflächen sind als Darstellungen/Festsetzungen in die Satzungskarte aufzunehmen oder es ist eine andere Sicherungsart zu benennen.

Folgendes ist zu beachten: Kompensationsmaßnahmen erfüllen ihre naturschutzfachliche und –rechtliche Funktion nur dann, wenn sie außerhalb des Wirkradius von WEA liegen. Sofern für Maßnahmenflächen Pflegemaßnahmen erforderlich sind, ist in der Festsetzung klar zu benennen, was durchgeführt werden muss.

In der Begründung S. 155 wird auf den Windkrafterlass 1996 und den Erlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung vom 01.01.2011 "Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen" verwiesen. Zwischenzeitlich ist der Erlass des Ministeriums für ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) vom 10.03.2016 zur Kompensation von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen in Kraft getreten. Danach können bestimmte Kompensationsmaßnahmen unter bestimmten Voraussetzungen für das Schutzgut Landschaftsbild anerkannt werden. Die (verbleibenden) Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren durch eine Ersatzzahlung, die sich

und Landschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB ausgewiesen. Die im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten Flächen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB wurden im Rahmen des räumlichen Gesamtkonzepts für den Vorentwurf März 2016 als Restriktionskriterium in das Kriteriengerüst einbezogen. Die planungsrechtlich belegten Flächen sollen von baulichen Anlagen sowie von den Maßnahmezielen entgegenstehenden Einwirkungen frei gehalten werden. Als Suchraum für mögliche Ausgleichsmaßnahmen steht die Flächenkulisse dagegen zur Verfügung. Die Flächen stellen sowohl bereits zugeordnete als auch noch nicht zugeordnete Flächen dar, die mit dem FNP mindestens ein Bauleitplanverfahren durchlaufen haben und insofern geprüft und gesichert sind. Darunter befindet sich auch Potenzial für Maßnahmen, die sich aus den Anforderungen für Windkraft ergeben.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, auch für die möglichen Windkraftanlagen werden auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nur dem Grunde nach dargestellt, da das Ausmaß der Beeinträchtigung maßgeblich vom konkreten Standort abhängt. Weitergehende faunistische Untersuchungen und Ermittlungen in Hinblick auf eine etwaige Beeinträchtigung von Biotopen erfolgen im nachfolgenden Genehmigungsverfahren, wenn der konkrete Standort feststeht.

Im Teil-FNP wird ein Hinweis auf den Erlass des MLUL vom 10.03.2016 **b** aufgenommen. Der Erlass regelt den Umfang der Kompensation für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes in Abhängigkeit von einem konkreten Standort und der Höhe einer einzelnen Anlage. Beeinträchtigung und Kompensationsbedarf der anderen Schutzgüter werden über die „Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung“ ermittelt.

Der Erlass regelt, dass Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen nur dann durch den Rückbau mastartiger Eingriffe oder Hochbauten ausgeglichen werden kann, wenn diese in geschützten Teilen von Natur und Landschaft (gemäß § 20 Abs. s BNatSchG) liegen.

Lfd. Nr. **Behörde / TöB**

Abwägung der Gemeinde

(z = zurückgewiesen, b = berücksichtigt, tb = teilweise berücksichtigt)

4 Landesamt für Umwelt Brandenburg, Abt. Technischer Umweltschutz

nach Dauer und Schwere des Eingriffs bemisst, zu kompensieren. Der Rückbau von alten Windenergieanlagen ist nunmehr nicht mehr für die Kompensation an rechnen bar. Der o. g. Erlass von 1996 ist mit dem Erlass vom 10.03.2016 vollständig außer Kraft getreten und nicht mehr anzuwenden.

Belang Immissionsschutz

1. Einwendungen

Keine Angaben

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltbereichs

a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:

Im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Forderungen und Hinweise zum genannten Plan vorgebracht.

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

Keine Angaben

4. Weitergehende Hinweise

In Anlehnung an die festgelegten Abstände im Regionalplan 2020 und dem Gemeinsamen Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung und des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz aus dem Jahr 2009, werden Vorsorgeabstände zum Schutz der Wohnbebauung vor schädlichen Umweltwirkungen festgelegt (weiche Tabuzonen), die zusammen mit den harten Tabubereichen einen Abstand von:

Die Ersatzzahlung wird auf Grundlage der Erlebniswirksamkeit der betroffenen Landschaft (Wertstufe) und dem im Betrieb erreichten höchsten Punkt (Anlagenhöhe) individuell für jede Anlage errechnet. Dabei ergibt sich die Wertstufe aus der Einstufung des Standraums im Landschaftsprogramm (Karte 3.6). Maßgeblich sind dabei die Wertstufen der Flächen in einem Umkreis des Fünzfachen der Anlagenhöhe um die Anlage. Bei der Bemessung sind auch Vorbelastungen (z.B. vorhandene Windkraftanlagen) innerhalb des Bemessungskreises zu berücksichtigen. Für jede Einzelanlage ist eine Ermessensentscheidung zu begründen, da die festgelegten Zahlenwerte einen Spielraum haben. In der Karte 3.6 des Landschaftsprogramms (2001) weist der Landschaftsraum westlich der Autobahn die geringste Wertstufe auf.

Immissionsschutz

Die Hinweise **werden zur Kenntnis genommen.**

Mit Blick auf die Rechtsprechung zum LEP B-B und die mit dem RegPlan HF 2020 festgelegten Ziele der Raumordnung wird die Planung an die bestehenden raumordnerischen Vorgaben angepasst. Das erarbeitete räumliche Gesamtkonzept wird für das Gemeindegebiet aktualisiert. Im Ergebnis

Lfd. Nr. **Behörde / TöB**

Abwägung der Gemeinde

(**z** = zurückgewiesen, **b** = berücksichtigt, **tb** = teilweise berücksichtigt)

4 Landesamt für Umwelt Brandenburg, Abt. Technischer Umweltschutz

- 500 m (hart) + 500 m (weich) = 1000 m zu Siedlungsflächen mit Wohnnutzung (Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen), Sonderbauflächen die der Erholung dienen (Wochenendhaus-, Ferienhaus und Campinggebiete)
- 400 m (hart) + 400 m (weich) = 800 m zu schutzwürdige Wohnnutzungen im Außenbereich

ergeben.

Die Festsetzung dieser Vorsorgeabstände wird auf den Seiten 66 und 67 der Begründung anhand einer Studie des Umweltbundesamtes (Juni 2013) unterlegt.

Auf der Seite 67 der Begründung heißt es im letzten Satz, dass für schutzbedürftige bewohnte Gemeindeteile und Wohnplätze im Außenbereich ein Vorsorgeabstand von 800 m vorgesehen wird. Ich gehe davon aus, dass zu den erst genannten, die Misch- und Dorfgebiete zählen.

Für gewerbliche Bauflächen(GE, GI) Gemeinbedarfsflächen, Grünflächen (Dauerkleingärten, Parkanlagen, Spiel- und Sportstätten) erfolgt auf Seite 32 die Festlegung als harte Tabuzone ohne besonderen Abstandsradius.

Für Gewerbegebiete (GE i. S. § 8 BauNVO) genügen - sofern hier überhaupt eine Nachnutzung (z. B. Betriebswohnungen) vorhanden ist, i. d. R. auch 400m. Für die Sonderbauflächen (SO) und die Gemeinbedarfsflächen (GB) im Gebiet müssen der jeweiligen tatsächlichen Nutzung entsprechend individuelle und in jedem Einzelfall sachlich begründete Zuordnungen zu v. g. Abstandsmaßen vorgenommen werden. Besonders GE/ GI - Flächen benötigen aber auch nur dann Schutzabstände, wenn auf ihnen überhaupt und vor allem nachts schutzbedürftige Nutzungen vorkommen oder vorkommen können.

Für die Ermittlung der erforderlichen Abstände zu Siedlungsbereichen werden relevante Kriterien angeführt. Für die Beurteilung der Lärmemissionen können außer den genannten Kriterien auch die Vorbelastungen durch andere gewerblich genutzte Flächen (vornehmlich also GE/ GI- Flächen gemäß § 8, 9 BauNVO) eingehen.

Auf eine detaillierte Prüfung der Richtwerte (TA Lärm, Schlagschattenwurf) im Genehmigungsverfahren wird verwiesen.

stimmen die Abgrenzungen der ausgewiesenen Sonderbaufläche (Konzentrationsfläche) und des WEG 13 überein.

Die mit Ziel 3.2.1 Abs. 4 RegPlan HF 2020 für Wustermark, als für das Windeignungsgebiet (WEG) 13 "Nauener Platte Ost" zuständige Kommune eingeräumte Steuerungsmöglichkeit wird aufgegriffen. Im Teilflächennutzungsplan wird festgelegt, dass neue Anlagen nur zulässig sind, wenn gesichert ist, dass nach der Errichtung der neuen Windenergieanlagen bestimmte andere Windenergieanlagen innerhalb des Gemeindegebiets zurückgebaut werden. Aufgrund der Belastungen des Raumes durch Anlagenbestände außerhalb des Eignungsgebietes sollen bestehende Flächenreserven innerhalb des Eignungsgebietes für die Anlagenverlagerung vorgehalten werden.

Lfd. Nr. **Behörde / TöB**

Abwägung der Gemeinde

(**z** = zurückgewiesen, **b** = berücksichtigt, **tb** = teilweise berücksichtigt)

4 Landesamt für Umwelt Brandenburg, Abt. Technischer Umweltschutz

Textlich wird außerdem festgelegt, dass innerhalb der Sonderbauflächen „Konzentrationsfläche Windenergienutzung“ die maximale Anlagenhöhe auf 150 m begrenzt wird. Begründet wird die Festlegung mit der starken Vorbelastung des Gebietes und der zu befürchtenden zusätzlich verstärkten Beeinträchtigung der Siedlungsnutzung durch höhere Anlagen. Außerhalb der Sonderbauflächen „Konzentrationsfläche Windenergienutzung“ werden selbstständige Kleinwindkraftanlagen im Außenbereich ab einer Höhe von 10 m als unzulässig festgelegt.

Im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Forderungen und Hinweise zum genannten Plan vorgebracht.

Belang Wasserwirtschaft

1. Einwendungen: Keine Angaben

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts: Keine Angaben

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen: Keine Angaben

4. Weitergehende Hinweise

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU gemäß §126 BbgWG betreffend werden folgende grundsätzliche Hinweise des Referates W 13 (Wasserwirtschaft in Genehmigungsverfahren) gegeben:

Wir weisen darauf hin, dass die Versiegelung der Bauflächen, der Kranflächen und der Montagezufahrt auf ein notwendiges Mindestmaß beschränkt werden sollte, um die Grundwasserneubildung möglichst wenig zu beeinträchtigen.

Wasserwirtschaft

Die Hinweise **werden zur Kenntnis genommen.**

Sie sind im Rahmen der vorhabenkonkreten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Für den Teilflächennutzungsplan und seine Begründung ergeben sich keine Änderungen oder Ergänzungen.

Lfd. Nr. **Behörde / TöB**

Abwägung der Gemeinde

(**z** = zurückgewiesen, **b** = berücksichtigt, **tb** = teilweise berücksichtigt)

5 Landesbetrieb Forst Brandenburg, Untere Forstbehörde Oberförsterei Finkenkrug, Brieselang

Gemäß § 2 (1) LWaldG11 gilt jede mit Forstpflanzen (Waldbäumen und Waldsträuchern) bestockte Fläche als Wald. Nach § 2 (2) unterliegen u.a. auch kahlgeschlagene Grundflächen, Waldblößen und Lichtungen dem Waldbegriff.

Im Geltungsbereich des Planungsvorhabens, gesamtes Gemeindegebiet Wustermark, sind Waldflächen gemäß dieser gesetzlichen Definition kleinflächig vorhanden.

Träger öffentlicher Vorhaben oder deren Beauftragte haben gemäß § 6 LWaldG bei Planungen und Maßnahmen, die eine Inanspruchnahme von Waldflächen vorsehen oder Auswirkungen auf Waldflächen haben können, die Bedeutung des Waldes im Sinne des LWaldG angemessen zu berücksichtigen.

Es ist planungsrechtlich sicherzustellen, dass Wald nur in Anspruch genommen wird, soweit dies mit dem in § 1 LWaldG normierten Zwecken vereinbar ist. Nach § 1 LWaldG ist Wald wegen seiner besonderen Bedeutung für die Allgemeinheit zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.

Die Hinweise werden **der Kenntnis genommen**.

Die Planung wird an die bestehenden raumordnerischen Vorgaben angepasst. Das erarbeitete räumliche Gesamtkonzept wird für das Gemeindegebiet aktualisiert. Im Ergebnis stehen die im Teilflächennutzungsplan als Sonderbaufläche dargestellten Konzentrationsflächen in Einklang mit Ziel 3.2.1 des Regionalplans und stimmen mit dem WEG 13 überein.

Waldflächen sollen nicht durch WKA in Anspruch genommen werden, weil die Gemeinde Wustermark als waldarm zu bezeichnen ist. Außerhalb bestehender Schutzgebiete gibt es nur kleinteilige Waldflächen in Streulage, die aber für die Erholung, das Landschaftsbild und den Erhalt der Kulisse für die Ortslagen eine wichtige Funktion haben. Im sachlichen Teilflächennutzungsplan werden Waldgebiete mit Funktion („Kleine Waldflächen in waldarmen Gebieten“) – wie auch im Regionalplan – als Restriktionskriterium herangezogen und aus der Konzentrationsfläche ausgegrenzt. Im Sinne der Fernsteuerung wird auf Ebene der Flächennutzungsplanung auch eine Waldfläche aus der Konzentrationsfläche ausgegrenzt (an der Grenze Stadt Ketzin / Buchow-Karpzow), die im regionalräumlichen Maßstab keine Berücksichtigung fand.

Lfd. Nr. **Behörde / TöB**

Abwägung der Gemeinde

(z = zurückgewiesen, b = berücksichtigt, tb = teilweise berücksichtigt)

7 Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoff, Cottbus

1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:

a) *Einwendung:*

Der westliche Teil der Sonderbaufläche Nr. 6 der Konzentrationsfläche Windenergienutzung liegt innerhalb eines rechtlich festgesetzten Baubeschränkungsgebietes im Bergwerksfeld Ketzin (Feldesnummer:31-0065) für das gem. §§ 149 und 151 Bundesberggesetz (BBergG) Bergwerkseigentum besteht (siehe Übersichtskarte, Anlage). Verliehen wurde das Bergwerkseigentum für Formationen und Gesteine, die zur unterirdischen behälterlosen Speicherung geeignet sind.

b) *Rechtsgrundlage:*

§§ 107 bis 109 Bundesberggesetz (BBergG)

c) *Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen):*

Innerhalb von Baubeschränkungsgebieten darf gem. § 108 BBergG die für die Errichtung, Erweiterung, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen erforderliche baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung oder eine diese einschließende Genehmigung nur mit der Zustimmung des LBGR erteilt werden.

Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn durch die bauliche Anlage die Durchführung bergbaulicher Maßnahmen erschwert würde.

Der ursprüngliche Betrieb des Untergrundspeichers Ketzin ist in 1999/2000 eingestellt worden. Danach erfolgte das Leerfahren des Speichers, so dass geringere Drücke vorhanden waren. Im Jahr 2004 war das Leerfördern des Untergrundspeichers abgeschlossen. Seitdem sind nur noch die nicht mehr rückförderbaren Restgasmengen enthalten (ca. ursprünglicher Schichtdruck). Der Rückbau der Anlagen erfolgte bis zum Jahr 2006.

Auf der Grundlage eines Gestattungsvertrages wurde der Speicher durch das GFZ GeoForschungsZentrum Potsdam nachfolgend für die Speicherung von CO₂ zu wissenschaftlichen Zwecken genutzt. Die Injektion des CO₂ begann am 30.06.2008 und endete am 19.08.2013. Es wurden insgesamt 67.271 t CO₂ (entspricht etwa 34.000 m³) verpresst.

Die Hinweise werden **zur Kenntnis genommen**.

Aussagen über das rechtlich festgesetzte Baubeschränkungsgebiet im Bergwerksfeld Ketzin werden im Rahmen der Fortschreibung der Planunterlagen in die Begründung mit Umweltbericht aufgenommen. Gemäß der übermittelten Stellungnahme geht das LBGR davon aus, dass durch die bauliche Anlage die Durchführung bergbaulicher Maßnahmen im Baubeschränkungsgebiet nicht erschwert wird und hat die Zustimmung gem. § 108 BbergG erteilt. Einen Anhaltspunkt dafür, dass das Bergwerkseigentum der Errichtung nicht von vornherein entgegensteht bietet der Bestand zahlreicher WKA innerhalb des Baubeschränkungsgebiet in der Gemarkung Ketzin.

Hinweise auf bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflichten sind im Rahmen vorhabenkonkreter Verfahren zu berücksichtigen.

Die VNG wurde ordnungsgemäß beteiligt. Von der Inhaberin des Bergwerkseigentums wurden keine Einwendungen geltend gemacht.

Lfd. Nr. **Behörde / TöB**

Abwägung der Gemeinde

(**z** = zurückgewiesen, **b** = berücksichtigt, **tb** = teilweise berücksichtigt)

7 Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoff, Cottbus

Über eine weitere Nutzung des Untergrundspeichers liegen dem LBGR keine Kenntnisse vor. Jedoch ist eine zukünftige Nutzung nicht auszuschließen.

Gem. § 108 BBergG wird die Zustimmung erteilt, da davon auszugehen ist, dass durch die bauliche Anlage die Durchführung bergbaulicher Maßnahmen im Bau-beschränkungsgebiet nicht erschwert wird.

Die Inhaberin des Bergwerkseigentums, die VNG Gasspeicher GmbH, Maximilianallee 2, 04129 Leipzig, ist in das Verfahren mit einzubeziehen.

2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan be-rühren können, mit Angabe des Sachstands

Keine.

3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan:

Geologie:

Weitergehende geologische und geotechnische Informationen zum Vorhaben, die uns aus Erdaufschlüssen (Bohrungen u. a.) und Fachbearbeitungen vorliegen sowie geochemische und geotechnische Laboruntersuchungen können gegen Gebühr angefordert werden. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, in unserem Archiv geologische Kartenwerke einzusehen und Kopien davon zu erwerben.

Auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht wird gemäß §§ 3, 4 und 5 Abs. 2 Satz 1 des Lagerstättengesetzes vom 04.12.1934 (RGBl. I S. 1223; BGBl. III 750-1), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 10.11.2001 (BGBl. I S. 2992), verwiesen.

Lfd. Nr. **Behörde / TöB**

Abwägung der Gemeinde

(**z** = zurückgewiesen, **b** = berücksichtigt, **tb** = teilweise berücksichtigt)

9 Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalpflege, Zossen

In den übermittelten Sonderbauflächen "Konzentrationsfläche Windenergienutzung" sind derzeit sieben Bodendenkmale im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Bbg. 9, 215 ff) §§ 1 (1), 2 (1)-(2) registriert (s. Anlage, rote/grüne Markierung):

<u>BD-Nr.</u>	<u>Gemarkung/Fundplatz</u>	<u>Art/Zeit</u>
BD 50641	Markau 6.	Siedlung Neolithikum
BD 50643	Markau 4	Siedlung Eisenzeit
BD 50501	Wernitz 2	Siedlung Ur- und Frühgeschichte
BD 51137	Wustermark 49	Siedlung Urgeschichte
BD 51138	Wustermark 50	Siedlung Urgeschichte
BD 51140	Falkenrehde 14	Siedlung röm. Kaiserzeit und Urgeschichte
BD 51141	Buchow-Karpzow 18	Siedlung Urgeschichte

Auflagen im Bereich von Bodendenkmalen:

Bodendenkmale sind nach BbgDSchG §§ 1 (1), 2 (1)-(3), 7 (1) im öffentlichen Interesse und als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg geschützt. Sie dürfen bei Bau- und Erdarbeiten ohne vorherige denkmalschutzbehördliche Erlaubnis bzw. Erlaubnis durch Planfeststellung oder bauordnungsrechtliche Genehmigung und - im Falle erteilter Erlaubnis - ohne vorherige fachgerechte Bergung und Dokumentation nicht verändert bzw. zerstört werden (BbgDSchG §§ 7 <3>, 9 und 11 <3>). Alle Veränderungen und Maßnahmen an Bodendenkmalen sind nach Maßgabe der Denkmalschutzbehörde zu dokumentieren

(BbgDSchG § 9 <3>). Für die fachgerechte Bergung und Dokumentation von betroffenen Bodendenkmalen ist nach BbgDSchG §§ 7 (3) und 11 (3) der Veranlasser kostenpflichtig. Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 Euro geahndet werden (BbgDSchG § 26 <4>).

Die Hinweise auf registrierte Bodendenkmale und Vermutungsflächen werden zur Kenntnis genommen. Nach Anpassung der Planung an die Ziele der Raumordnung liegt der Bereich Wernitz/ Markee außerhalb der künftigen Sonderbauflächen/ Konzentrationsflächen. Angaben zu Bodendenkmalen bzw. Vermutungsflächen im Bereich von Konzentrationsflächen und Hinweise auf die rechtlichen Anforderungen und Auflagen zum Schutz von Bodendenkmalen werden in der Begründung mit Umweltbericht aktualisiert bzw. ergänzt. Sie sind im Rahmen von vorhabenkonkreten Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Für das räumliche Gesamtkonzept und die Darstellungen des Teilflächen-nutzungsplans ergeben sich keine Änderungen.

Die Hinweise werden **zur Kenntnis genommen**.

Auflagen im Bereich von Bodendenkmalen sowie Vermutungsflächen sind im Rahmen der vorhabenkonkreten Verfahren zu berücksichtigen. Entsprechende Hinweise werden in die Begründung mit Umweltbericht aufgenommen (s.o.).

Lfd. Nr. **Behörde / TöB**

Abwägung der Gemeinde

(**z** = zurückgewiesen, **b** = berücksichtigt, **tb** = teilweise berücksichtigt)

9 Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalpflege, Zossen

Bodendenkmal-Vermutungsflächen:

In fünf Abschnitten des Vorhabenbereichs besteht zudem aufgrund fachlicher Kriterien die begründete Vermutung, dass hier bislang noch nicht aktenkundig gewordene Bodendenkmale im Boden verborgen sind (s. Anlage, orange Markierung).

Die Vermutung gründet sich u. a. auf folgende Punkte:

- *Bei den ausgewiesenen Bereichen handelt es sich um Areale, die in der Prähistorie siedlungsgünstige naturräumliche Bedingungen aufwiesen, da sie ehemals in Niederungs- bzw. Gewässernähe an der Grenze unterschiedlicher ökologischer Systeme lagen. Nach den Erkenntnissen der Urgeschichtsforschung in Brandenburg sind derartige Areale aufgrund der begrenzten Anzahl siedlungsgünstiger Flächen in einer Siedlungskammer als Zwangspunkte für die prähistorische Besiedlung anzusehen.*
- *Die ausgewiesenen Flächen entsprechen in ihrer Topographie derjenigen bekannter Fundstellen in der näheren Umgebung.*
- *In unmittelbarer Nähe der ausgewiesenen Flächen sind Bodendenkmale registriert, bei denen davon auszugehen ist, dass sie sich weit über die aktenkundig belegte Ausdehnung hinaus bis in die Vermutungsbereiche erstrecken.*
- *In einigen ausgewiesenen Vermutungsbereichen deuten Bodenfunde auf das Vorhandensein von Bodendenkmalen hin.*

Auflagen im Bereich von Bodendenkmal-Vermutungsflächen:

- *Um die Auswirkungen des geplanten Bauvorhabens auf das Schutzgut Bodendenkmale gern. UVPG §§ 2 (1) und 6 (3) einschätzen zu können, ist für die Bereiche, in denen Bodendenkmale begründet vermutet werden, die Einholung eines archäologischen Fachgutachtens durch den Vorhabenträger erforderlich, sofern in diesen Bereichen Bodeneingriffe geplant sind. In dem Gutachten ist mittels einer Prospektion zu klären, inwieweit Bodendenkmalstrukturen von den Baumaßnahmen im ausgewiesenen Vermutungsbereich betroffen sind und in welchem Erhaltungszustand sich diese befinden.*

Lfd. Nr. **Behörde / TöB**

Abwägung der Gemeinde

(**z** = zurückgewiesen, **b** = berücksichtigt, **tb** = teilweise berücksichtigt)

9 Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalpflege, Zossen

- *Bei einer bauvorbereitenden archäologischen Prospektion handelt es sich um eine kostengünstige und schnell durchführbare Maßnahme: In den ausgewiesenen Bereichen mit begründet vermuteten Bodendenkmalen werden in einem Abstand von 25 m Bodenproben entnommen und nach kulturellen Hinterlassenschaften (Tonscherben, Knochen, Metallgegenstände u. ä.) untersucht. Fällt das Ergebnis der Prospektion positiv aus, sind weitere bodendenkmalpflegerische Maßnahmen gern. BbgDSchG §§ 7 (3), 9 (3) und 11 (3) abzuleiten und i.d.R. bauvorbereitend durchzuführen. Bei einem Negativbefund kann im untersuchten Abschnitt auf weitergehende Schutz- und Dokumentationsmaßnahmen verzichtet werden.*
- *Flächen oder Trassen, die lediglich während der Bauzeit genutzt werden (z. B. Bau- und Materiallager und u. U. auch Arbeitsstraßen), dürfen nicht im Bereich von bekannten oder vermuteten Bodendenkmalen eingerichtet werden bzw. nur dort, wo bereits eine Versiegelung des Bodens vorliegt. Durch den notwendigen Oberbodenabtrag und das verstärkte Befahren dieser Flächen mit schwerem Baugerät sowie durch mögliche Bagger- oder Raupenaktivität o. ä. Eingriffe in den Untergrund wird die Bodendenkmalsubstanz umfangreich ge- und zerstört. Sollte es nicht möglich sein, bauzeitlich genutzte, unversiegelte Flächen und Wege außerhalb bekannter oder vermuteter Bodendenkmale anzulegen, so werden bauvorbereitende kostenpflichtige Schutz- bzw. Dokumentationsmaßnahmen notwendig.*

Allgemeine Auflagen:

- *Grundsätzlich können während der Bauausführung im gesamten Vorhabenbereich - auch außerhalb der ausgewiesenen Bodendenkmale und Bodendenkmalvermutungsflächen - noch nicht registrierte Bodendenkmale entdeckt werden. Gemäß BbgDSchG § 11 (1) und (3) sind bei Erdarbeiten entdeckte Funde (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. ä.) unverzüglich der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen. Die Entdeckungstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen*

Lfd. Nr. **Behörde / TöB**

Abwägung der Gemeinde

(**z** = zurückgewiesen, **b** = berücksichtigt, **tb** = teilweise berücksichtigt)

9 Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalpflege, Zossen

vorgenommen werden können. Gemäß BbgDSchG § 11 (3) kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (BbgDSchG § 11 <4>). Die Kosten der fachgerechten Dokumentation und Bergung trägt im Rahmen des Zumutbaren der Veranlasser des o.g. Vorhabens (BbgDSchG § 7 <3>).

- *Die bauausführenden Firmen sind über diese Auflagen und Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.*

Hinweise:

- *Unsere Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange gemäß BbgDSchG § 17 {1)-(4}.*
- *Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause gegebenenfalls eine weitere Stellungnahme.*

Lfd. Nr. **Behörde / TöB**

Abwägung der Gemeinde

(**z** = zurückgewiesen, **b** = berücksichtigt, **tb** = teilweise berücksichtigt)

14 Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. Abt. Landesplanung

Ziel des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes "Windenergienutzung" ist es, eine geordnete städtebauliche Entwicklung in der Gemeinde Wustermark zu gewährleisten, indem geeignete Flächen für die Windkraftnutzung ausgewiesen werden, bei gleichzeitigem Ausschluss außerhalb dieser Flächen. Neben der räumlichen Konzentration der Flächen für Windenergieanlagen innerhalb des Gemeindegebietes ist es beabsichtigt, Regelungen zu Höhenbegrenzung als Bestandteil der Darstellungen in den sachlichen Teilflächennutzungsplan mit aufzunehmen. Unter Beachtung der Rechtslage/ Rechtsprechung sind entsprechende Vorgaben der Differenzierung zwischen harten und weichen Tabuzonen als Grundlage für den Flächenausschluss nach fachlichen Kriterien zu erarbeiten.

Beschränkt auf den fachlichen und sachlichen Aufgabenbereich möchten wir darauf hinweisen, dass im Pkt. 5. gem. Kriterienkatalog Flächenkategorie, Seite 32, in den Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung sowohl Handels- als auch Dienstleistungseinrichtungen vorhanden sein können.

Der Abstandsradius von 500 Metern um Siedlungsflächen mit Wohnnutzung (entsprechend 1.000 Meter zum Siedlungsrand) sollte insbesondere zukunftsorientiert ausgerichtet werden. Durch technologische Weiterentwicklungen der Windenergieanlagen und der Ersatz bestehender Anlagen durch leistungsfähigere Windräder mittels Repowering wird nicht automatisch dazu führen, dass die Belastung für Siedlungsbereiche mit Wohnnutzung weniger wird. Insofern empfehlen wir der Gemeinde Wustermark, bzgl. perspektivischer Entwicklungen, die Schutzabstände unter Berücksichtigung der Leistungsdauer der Windkraftanlagen vorsorglich zu erweitern.

Die Hinweise werden **zur Kenntnis genommen**

Der Empfehlung vorgesehenen Schutzabstände zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung zu erweitern wird nicht gefolgt. **z**

Die dem Plankonzept zugrunde liegenden immissionsschutzrechtlich gebotenen Mindestabstände sowie Vorsorgeabstände zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzungen stellen einen abwägungsgerechten vorsorgenden Schutzabstand dar. Der Vorsorgeabstand von 1.000 m ist orientiert an den im Land Brandenburg vorliegenden Richtlinien und Empfehlungen für Abstände zu Windkraftanlagen und entspricht darüber hinaus dem im Regionalplan Havelland-Fläming 2020 bestimmten Vorsorgeabständen zwischen Windeignungsgebieten und Siedlungsflächen.

Aufgrund der Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB), hier an den Regionalplan HF 2020, kommt ein weitergehender vorsorgender Immissionsschutzabstand nicht in Betracht. Dem Umstand der technologischen Weiterentwicklung von Windenergieanlagen trägt der Planungsträger durch die Höhenbegrenzung Rechnung.

**Lfd.
Nr.** **Behörde / TöB**

Abwägung der Gemeinde

(**z** = zurückgewiesen, **b** = berücksichtigt, **tb** = teilweise berücksichtigt)

19 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, Bonn

Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien soweit militärische Belange nicht entgegenstehen. Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, z.B. militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr berühren und beeinträchtigen.

Das Plangebiet befindet sich im Interessengebiet der Luftverteidigungsanlage TEMPELHOF. In diesem Bereich ist eine verstärkte Kollision der militärischen Interessen bei der Errichtung von Windenergieanlagen möglich. Weiterhin kann im speziellen Einzelfall auch der militärische Richtfunk gestört und beeinträchtigt werden. Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen tatsächlich vorliegt, kann in dieser Planungsphase nicht beurteilt werden.

Die Bundeswehr behält sich daher vor, im Rahmen der sich anschließenden immissionsschutzrechtlichen Beteiligungs- und Genehmigungsverfahren zu gegebener Zeit, wenn nötig, Einwendungen geltend zu machen. Gegen die Umsetzung des von der Gemeinde angestrebten Flächennutzungsplans bestehen daher zunächst keine weiteren Einwände.

Die Hinweise werden **zur Kenntnis genommen**.

Aus den Hinweisen ergeben sich keine Änderungen für die Gesamtbewertungen .

Die Hinweise werden **zur Kenntnis genommen**.

Mögliche Einwendungen der Bundeswehr im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Beteiligungs- und Genehmigungsverfahren sind im Rahmen der vorhabenkonkreten Verfahren zu berücksichtigen. Entsprechende Hinweise werden in die Begründung mit Umweltbericht aufgenommen.

Lfd. Nr. **Behörde / TöB**

Abwägung der Gemeinde

(**z** = zurückgewiesen, **b** = berücksichtigt, **tb** = teilweise berücksichtigt)

21 LBV - Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin Brandenburg

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zu dem sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergienutzung“ der Gemeinde Wustermark (VE März 2016) wird von Seiten der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg mit Bezug auf § 31 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wie folgt Stellung genommen:

- 1. Das Plangebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg.*
- 2. Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftrechtlicher Sicht durch den o.g. Teilflächennutzungsplan berührt, da innerhalb des Geltungsbereiches sechs Sonderbauflächen "Konzentrationsfläche Windenergienutzung" dargestellt sind und Windkraftanlagen im Sinne §§ 14 ff. LuftVG Luftfahrthindernisse darstellen.*
- 3. § 18a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) steht dem o.g. Vorhaben aktuell nicht entgegen.*
- 4. Es bestehen derzeit keine Bedenken den sachlichen Teilflächennutzungsplan "Windenergienutzung" der Gemeinde Wustermark.*

Begründung:

Der im Kartenmaterial ausgewiesene räumliche Geltungsbereich des sachlichen Teilflächennutzungsplanes "Windenergienutzung" der Gemeinde Wustermark umfasst das gesamte Gemeindegebiet Innerhalb des Geltungsbereiches werden sechs Sonderbauflächen "Konzentrationsfläche Windenergienutzung" ausgewiesen. Die Sonderbaufläche Nr. 1 (nördlichste Sonderbaufläche) liegt ca. 4,3 km südlich vom Hubschraubersonderlandeplatz der Havellandklinik Nauen. Somit befinden sich die sechs Sonderbauflächen außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze (Verkehrs-, Sonder-, Hubschraubersonderlandeplätzen), Segelflug- und Modellfluggeländen sowie Schutzbereichen von zivilen Flugsicherungsanlagen.

Gemäß § 14 LuftVG darf die für die Baugenehmigung zuständige Behörde außerhalb von Bauschutzbereichen der Errichtung von Bauwerken, die eine Höhe von 100 Metern über Erdoberfläche überschreiten, nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörden genehmigen. Gleiches gilt sinngemäß für Bäume, Freileitungen,

Die Hinweise werden **zur Kenntnis genommen**.

Mit Blick auf die Rechtsprechung zum LEP B-B und die mit dem RegPlan HF 2020 vorliegenden Ziele der Raumordnung wird das Plankonzept überarbeitet und an die bestehenden raumordnerischen Vorgaben angepasst. Im Ergebnis befinden sich die im Teilflächennutzungsplan ausgewiesenen Sonderbauflächen innerhalb der Abgrenzungen des WEG 13.

Mit der Anpassung der Planung an die Ziele der Raumordnung - in deren Zuge die im Vorentwurf dargestellten Sonderbauflächen 1 und 2 vollständig entfallen - vergrößert sich der Abstand der nächst gelegenen Konzentrationsflächen zum Hubschraubersonderlandeplatz. Alle Sonderbauflächen verbleiben auch weiterhin außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze.

Für das räumliche Gesamtkonzept und die Darstellungen des Teilflächennutzungsplans ergeben sich keine Änderungen.

Lfd. Nr. **Behörde / TöB**

Abwägung der Gemeinde

(**z** = zurückgewiesen, **b** = berücksichtigt, **tb** = teilweise berücksichtigt)

21 LBV - Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin Brandenburg

Masten, Dämme sowie für andere Anlagen und Geräte. Daher ist die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg in den weiteren Genehmigungsverfahren für die Windkraftanlagen zu beteiligen.

Insoweit bestehen derzeit keine Bedenken gegen den Vorentwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplanes "Windenergienutzung" der Gemeinde Wustermark.

Hinweise:

1. Sollten die im Kartenmaterial dargestellten Sonderbauflächen "Konzentrationsfläche Windenergienutzung" zu dem o. g. Vorhaben geändert werden, sind die entsprechenden Planunterlagen bei der Luftfahrtbehörde erneut zur Prüfung einzureichen.

2. Für die Errichtung von Windkraftanlagen, die eine Höhe von 100 m über Grund überschreiten, ist die luftrechtliche Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG in jedem Falle zwingend erforderlich. Der zuständigen Luftfahrtbehörde sind die Planunterlagen im Rahmen der Genehmigungsverfahren für alle Windkraftanlagen vorzulegen.

3. Der Vollständigkeit halber weise ich bereits an dieser Stelle darauf hin, dass sich die Zustimmungs/ Genehmigungspflicht auch auf temporäre Hindernisse erstreckt. Dass heißt, die Einsatzpläne von Kränen oder ähnlichen Baugeräten, die eine Maximalhöhe von 100 m über Grund überschreiten, sind bei der Luftfahrtbehörde entsprechend zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

4. Zur Abklärung militärischer Belange empfehle ich Ihnen, das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Postfach 2963, 53019 Bonn zu beteiligen

5. Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Zustimmung der Luftfahrtbehörde in den einzelnen Genehmigungsverfahren zu den Windkraftanlagen.

Lfd. Nr. **Behörde / TöB**

Abwägung der Gemeinde

(**z** = zurückgewiesen, **b** = berücksichtigt, **tb** = teilweise berücksichtigt)

22 Landesamt für Bauen und Verkehr, Außenstelle Cottbus, Cottbus

Den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß "Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren" (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung vom 1. November 2005, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 45, vom 16. November 2005, S. 1058) geprüft.

Danach nehme ich zum vorliegende Planentwurf aus verkehrsbehördlicher Sicht des Landes, bezogen auf die zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV wie folgt Stellung.

1. Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr

Zwischen den Sonderbauflächen 1 und 2 verläuft die Trasse der Eisenbahnstrecke Berlin - Hannover, die im Personenverkehr (Schienenpersonennahverkehr und Fernverkehr) sowie im Güterverkehr befahren wird.

Gegen die Ausweisung der Sonderbauflächen 1 und 2 im vorliegenden Teilflächennutzungsplan (T-FNP) bestehen keine Einwände, wenn im Rahmen nachfolgender Genehmigungsverfahren zu den einzelnen Windenergieanlagen (WEA) die erforderlichen Mindestabstände zwischen der Eisenbahnstrecke und den WEA-Standorten eingehalten werden.

Neben den Abstandsforderungen entsprechend § 6 der Brandenburgischen Bauordnung sind zur Gewährleistung eines sicheren, uneingeschränkten Betriebs auf der Eisenbahnstrecke die erforderlichen Mindestabstände in Abstimmung mit dem Eisenbahn-Bundesamt bzw. der Deutschen Bahn AG (OB Netz AG) festzusetzen.

Seitens des Eisenbahn-Bundesamtes sind dabei folgende Werte zugrunde zu legen:

- Gesamthöhe der WEA (Mast mit obenstehendem Rotorblatt)
- 2facher Rotordurchmesser

Der größere der beiden Werte ist dabei als Mindestabstandswert zu Bahnanla-

Die Hinweise werden **zur Kenntnis genommen**.

Mit Blick auf die Rechtsprechung zum LEP B-B und die mit dem RegPlan HF 2020 festgelegten Ziele der Raumordnung wird das Plankonzept überarbeitet und an die bestehenden raumordnerischen Vorgaben angepasst. Im Ergebnis befinden sich die im Teilflächennutzungsplan ausgewiesenen Sonderbauflächen innerhalb der Abgrenzungen des WEG 13.

Im Zuge der Anpassung der Planung an die Ziele der Raumordnung entfallen die im Vorentwurf dargestellten Sonderbauflächen 1 und 2 vollständig, so dass Belange der Eisenbahn durch die Planung nicht mehr berührt werden.

Lfd. Nr. **Behörde / TöB**

Abwägung der Gemeinde

(**z** = zurückgewiesen, **b** = berücksichtigt, **tb** = teilweise berücksichtigt)

22 Landesamt für Bauen und Verkehr, Außenstelle Cottbus, Cottbus

gen anzusetzen. Durch die Sonderbauflächen 3 bis 6 werden Belange der Eisenbahn nicht berührt.

2. Binnenschifffahrt

Zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörende Belange der Binnenschifffahrt werden durch den vorliegenden T-FNP „Windenergienutzung“ der Gemeinde Wustermark nicht berührt, da sich im Gemeindegebiet keine schiffbaren Landesgewässer befinden.

3. übriger ÖPNV

Zwischen den Sonderbauflächen 2 und 3 verläuft die Landesstraße 863 auf der auch Linien des übrigen ÖPNV verkehren. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den öffentlichen Straßen, hier ist der übrige ÖPNV eingeschlossen, ist jederzeit durch Einhaltung erforderlicher Mindestabstände zu gewährleisten.

In den vorliegenden Planungsunterlagen wurden dazu zunächst die Anbauverbotszonen an Bundesautobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen entsprechend der Festsetzungen von § 9 Bundesfernstraßengesetz und § 24 Brandenburgisches Straßengesetz als harte Tabuzonen berücksichtigt.

Inwieweit darüber hinausgehende Abstandsforderungen zwischen einzelnen WEA-Standorten und im vorliegenden Planentwurf der Landestraße 863 zu beachten sind, ist im Rahmen nachfolgender Planungsverfahren mit dem zuständigen Straßenbaulastträger (für die Landesstraße 863 ist es der Landesbetrieb Straßenwesen, Niederlassung West) abzustimmen.

Eine Berührung von Belangen des übrigen ÖPNV durch die Ausweisung der Sonderbauflächen 1 und 4.bis 6 ist nicht erkennbar.

4. sonstige Hinweise

Eine Prüfung des T-FNP hinsichtlich der Berührung von straßenbaulichen und straßenplanerischen Belangen liegt in der Zuständigkeit des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Belange des zivilen Luftverkehrs betreffend liegt die Prüfung der vorgelegten Planungsunterlagen zum T -FNP „Windenergienutzung“ der Gemeinde Wustermark in der Zuständigkeit der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-

Der Hinweis wird **zur Kenntnis genommen**.

Die Hinweise werden **zur Kenntnis genommen**.

Im Zuge der Anpassung der Planung an die Ziele der Raumordnung entfallen die im Vorentwurf dargestellten Sonderbauflächen 1 und 2 vollständig. Die künftige Sonderbaufläche (Konzentrationsfläche) hält am nächstgelegenen Punkt einen Abstand von rund 220 m zur Landesstraße 863 ein. Innerhalb der Sonderbaufläche werden WKA bis zu einer maximalen Gesamthöhe von 150 m zugelassen. Den Einwendungen und Anforderungen an straßenrechtliche Abstandsbestimmungen sowie Schutzabstände zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit auf öffentlichen Straßen wird damit ausreichend Rechnung getragen.

Die Hinweise werden **zur Kenntnis genommen**.

Eine Stellungnahme der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung am Vorentwurf März 2016 eingeholt.

Lfd. Nr. **Behörde / TöB**

Abwägung der Gemeinde

(**z** = zurückgewiesen, **b** = berücksichtigt, **tb** = teilweise berücksichtigt)

**22 Landesamt für Bauen und Verkehr,
Außenstelle Cottbus, Cottbus**

Brandenburg (Abt. des LBV).

Da die Luftfahrtbehörde bis zum 21.06.2016 die Planungsunterlagen nicht erhalten hat, habe ich Sie am 21.06.2016 telefonisch gebeten, der Luftfahrtbehörde ein Exemplar der Planungsunterlagen zuzusenden. Ich gehe davon aus, dass dieses zwischenzeitlich erfolgt ist, und die Luftfahrtbehörde eine eigenständige Stellungnahme abgeben kann. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung betreffend lassen sich aus meiner Zuständigkeit keine konkreten Hinweise und Forderungen ableiten.

Durch die verkehrsplanerischen Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.

Lfd. Nr. **Behörde / TöB**

Abwägung der Gemeinde

(**z** = zurückgewiesen, **b** = berücksichtigt, **tb** = teilweise berücksichtigt)

23 Landesbetrieb Straßenwesen, Dez. Planung West, Potsdam

Mit Posteingang vom 08.06.2016 reichten Sie o.a. Teil-FNP zur Stellungnahme ein. Die Planunterlagen habe ich unter dem Aktenzeichen 50/2016 registriert und geprüft. Beim künftigen Schriftwechsel ist das Aktenzeichen stets anzugeben.

Durch den vorgelegten Teil-FNP werden Belange des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Potsdam (LS) berührt. Dies betrifft die Ausweisung der Konzentrationsflächen 2 und 3 entlang der Landesstraße (L) 863, südwestlich der Ortslage Wernitz.

Die im Teil-FNP festgelegten Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung wurden durch Abzug von weichen und harten Tabuzonen ermittelt. Dabei gelten als harte Tabuzonen alle Flächen innerhalb des Gemeindegebietes, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen für eine Windenergienutzung nicht in Frage kommen. Als weiche Tabuzonen gelten die Flächen, die nach den städtebaulichen Vorstellungen und planerischen Zielsetzungen der Gemeinde Wustermark für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen sollten.

Bezüglich des Abstandes von Windenergieanlagen zu öffentlichen Verkehrsflächen (Verkehrstrassen), wurde im Teil-FNP beidseitig der Landesstraße eine harte Tabuzone von 20 m berücksichtigt. (s. Seite 33 der Begründung zum Teil-FNP).

Die festgelegte Tabuzone längs der Landesstraße berücksichtigt ausschließlich die straßenrechtlichen Abstandsbestimmungen gemäß § 24 Absatz 1 BbgStrG (20 m Anbauverbot). Die straßenrechtlichen Abstandsbestimmungen gemäß § 24 Absatz 2 BbgStrG (40 m Anbaubeschränkung) wurden nicht berücksichtigt.

Hierzu bestehen in verkehrlicher Hinsicht Bedenken. Die Anbaubeschränkungszone ist im Teil-FNP ebenfalls als harte Tabuzone auszuweisen.

Hinsichtlich der straßenrechtlichen Abstandsbestimmungen ist zudem zu beachten, dass für die Berechnung des Abstandes der Windenergieanlagen zur Straße der äußere Rand der Anlage maßgebend ist, der durch die Spitze der Rotorblätter bestimmt wird. Hierauf ist in der Begründung zum Teil-FNP hinzuweisen.

Weitere Abstandsvorschriften für Windenergieanlagen zu öffentlichen Verkehrsflächen bestimmt § 6 BbgBO, die ebenfalls als harte Tabuzonen zu berücksichti-

Die Hinweise werden **zur Kenntnis genommen**.

Mit Blick auf die Rechtsprechung zum LEP B-B und die mit dem RegPlan HF 2020 vorliegenden Ziele der Raumordnung wird das Plankonzept überarbeitet und an die bestehenden raumordnerischen Vorgaben angepasst. Im Ergebnis stimmen die Abgrenzungen der im Teilflächennutzungsplan ausgewiesenen Sonderbauflächen mit den Abgrenzungen des WEG 13 überein.

Im Zuge der Anpassung der Planung an die Ziele der Raumordnung entfallen die im Vorentwurf dargestellten Sonderbauflächen 1 und 2 vollständig. Die künftige Sonderbaufläche (Konzentrationsfläche) hält am nächstgelegenen Punkt einen Abstand von rund 220 m zur Landesstraße 863 ein. Innerhalb der Sonderbaufläche werden WKA bis zu einer maximalen Gesamthöhe von 150 m zugelassen. Den Einwendungen und Anforderungen an straßenrechtliche Abstandsbestimmungen sowie Schutzabstände zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit auf öffentlichen Straßen wird damit ausreichend Rechnung getragen. **b**

Der Anregung, Anbaubeschränkungszonen gemäß § 24 Absatz 2 BbgStrG als harte Tabuzonen sowie bauordnungsrechtliche Abstandsanforderungen als weiche Tabuzonen zu berücksichtigen wird nicht gefolgt. Mögliche Auflagen und Abstandsanforderungen sind im Rahmen der vorhabenkonkreten Verfahren zu berücksichtigen. Entsprechende Hinweise werden in die Begründung mit Umweltbericht aufgenommen. **z**

Lfd. Nr. **Behörde / TöB**

Abwägung der Gemeinde

(**z** = zurückgewiesen, **b** = berücksichtigt, **tb** = teilweise berücksichtigt)

23 Landesbetrieb Straßenwesen, Dez. Planung West, Potsdam

gen sind. Auf die Ermittlung der Abstandsflächen von Windenergieanlagen gemäß der Anlage 1 der Verwaltungsvorschrift zur BbgBO (VVBbgBauO) wird hingewiesen.

Windkraftanlagen können Verkehrsteilnehmer durch die Drehbewegung des Rotors, Schattenschlag, Eisabwurf, Brand usw. erheblich beeinträchtigen.

Aufgrund aktueller Vorfälle (z.B. Brände und Umkippen von Windenergieanlagen) und der Erkenntnis, dass die Bekämpfung eines Brandes in der Gondel einer Windenergieanlage durch die Feuerwehr nicht möglich ist, ist bereits auf der Ebene des Teil-FNP ein ausreichender Schutzabstand für Windenergieanlagen zu öffentlichen Verkehrsflächen –hier der L 863–, die über die straßenrechtlichen Abstandsbestimmungen hinausgehen, zu berücksichtigen.

Aus Gründen der Verkehrssicherheit ist daher für Windenergieanlagen ein Schutzabstand zur Landesstraße von mindestens $1 \times H$ (H = Höhe der Windenergieanlage + halber Rotordurchmesser) festzulegen.

Gemäß der Begründung zum Teil-FNP wurde im Bereich der festgelegten Konzentrationsfläche die Errichtung von Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 200 m bereits beantragt. Davon ausgehend, ist für Windenergieanlagen im Teil-FNP ein Schutzabstand zur Landesstraße von 258 m (200 m + 58 m) als weiche Tabuzone festzulegen.

Der vorgelegten Fassung des Teil-FNP wird seitens des LS aus genannten Gründen nicht zugestimmt. Der LS ist mit der überarbeiteten Fassung des Teil-FNP zu beteiligen.

Lfd. Nr. **Behörde / TöB**

Abwägung der Gemeinde

(**z** = zurückgewiesen, **b** = berücksichtigt, **tb** = teilweise berücksichtigt)

24 Landesbetrieb Straßenwesen, Niederlassung Autobahn, Hohen Neuendorf, OT Stolpe

Aus heutiger Sicht gibt es keine Berührungspunkte zwischen dem o. g. Vorhaben und den Autobahnplanungen des Landesbetriebes Straßenwesen. Deshalb ist die Beteiligung der Autobahnverwaltung im weiteren Planverfahren zu diesem Vorhaben nicht mehr erforderlich.

Sollten künftig Planungen in der Nähe von Autobahnen vorgenommen werden, ist das Baugesetzbuch hinsichtlich der Beteiligung Träger öffentlicher Belange zu beachten. Ferner sind die Festlegungen des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 466 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S.1474), einzuhalten. Gemäß§ 9 Abs. 1 und 2 FStrG sind

- *die Errichtung von Hochbauten jeder Art bis 40,0 m neben Bundesautobahnen, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, untersagt sowie*
- *die Errichtung, Änderung oder veränderte Nutzung von baulichen Anlagen bis jeweils 100,0 m neben Bundesautobahnen zustimmungspflichtig.*

Die Hinweise **werden zur Kenntnis genommen.**

Für den Teilflächennutzungsplan und seine Begründung ergeben sich keine Änderungen oder Ergänzungen.

Lfd. Nr. **Behörde / TöB**

Abwägung der Gemeinde

(**z** = zurückgewiesen, **b** = berücksichtigt, **tb** = teilweise berücksichtigt)

26 Deutsche Bahn, Service Immobilien, Berlin

Die uns im Rahmen der Trägerbeteiligung übergebenen Unterlagen lagen der OB Netz AG mit der Bitte um Kenntnisnahme und Bewertung vor.

Die DBAG, OB Immobilien, als von der OB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o. g. Verfahren.

Bahnstrecke: 6107 Berlin – Lehrte

Lage: Verfahrensgebiete werden links und rechts der Bahnstrecke ausgewiesen

Infrastrukturelle Belange OB Netz AG/ Produktionsplanung und -steuerung Berlin

"Dem Teilflächennutzungsplan wird der PD Berlin unter Beachtung der nachfolgenden Punkte zugestimmt.

- 1. Beim Windenergiegebiet Wustermark ist dem Schreiben des Eisenbahn-Bundesamtes vom 11.06.2012 zum Abstand von Windkraftanlagen zu Eisenbahnstrecken Folge zu leisten. Die dort vorgeschriebenen Abstandsmaße sind gegenüber den Bahnanlagen auf der Strecke 6107 unbedingt einzuhalten.*
- 2. Im Geltungsbereich des o.g. Teilflächennutzungsplanes sind seitens Produktionsplanung und -steuerung keine Planungen und Maßnahmen beabsichtigt."*

Im Zusammenhang mit der Festsetzung von Sondergebieten für die Nutzung von Windkraft in der Nachbarschaft von Eisenbahnstrecken empfiehlt das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) mit Schreiben vom 11.06.2012 derzeit- vorbehaltlich der technischen Entwicklung und künftiger Erfahrungen - einen Abstand von Windkraftanlagen

- zu Gleisanlagen in Höhe des zweifachen Rotordurchmessers, zumindest aber die Gesamtanlagenhöhe*
- zu Bahnstromfernleitungen ein Mindestabstand in Höhe des dreifachen Rotordurchmessers zum ruhenden äußeren Leiterseil und dem Rotor (Außenkante)*

Hinweise

Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und

Die Hinweise werden **zur Kenntnis genommen**.

Auflagen und Abstandsanforderungen gegenüber Bahnanlagen sind im Rahmen der vorhabenkonkreten Verfahren zu berücksichtigen. Entsprechende Hinweise werden in die Begründung mit Umweltbericht aufgenommen.

Mit Blick auf die Rechtsprechung zum LEP B-B und die mit dem RegPlan HF 2020 vorliegenden Ziele der Raumordnung wird das Plankonzept überarbeitet und an die bestehenden raumordnerischen Vorgaben angepasst. Die Abgrenzungen der im Teilflächennutzungsplan ausgewiesenen Sonderbauflächen stimmen im Ergebnis mit den Abgrenzungen des WEG 13 überein.

Im Zuge der Anpassung der Planung an die Ziele der Raumordnung entfallen die im Vorentwurf dargestellten Sonderbauflächen 1 und 2 vollständig. Damit enthält der Planentwurf im Nahbereich von Bahnanlagen keine Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung. Die künftige Sonderbaufläche (Konzentrationsfläche) hält am nächstgelegenen Punkt einen Abstand von über 900 m zur Bahntrasse ein.

Lfd.
Nr. **Behörde / TöB**

Abwägung der Gemeinde

(**z** = zurückgewiesen, **b** = berücksichtigt, **tb** = teilweise berücksichtigt)

26 Deutsche Bahn, Service Immobilien, Berlin

in einem betriebssicheren Zustand zu halten (§ 4 Absatz 3 AEG).

Werden, bedingt durch die Ausweisung neuer Baugebiete (o.Ä.), Kreuzungen von Bahnstrecken mit Leitungen erforderlich, so sind hierfür entsprechende kostenpflichtige Kreuzungs- bzw. Gestattungsanfragen an die OB AG, OB Immobilien zu stellen.

Lfd. Nr. **Behörde / TöB**

Abwägung der Gemeinde

(**z** = zurückgewiesen, **b** = berücksichtigt, **tb** = teilweise berücksichtigt)

31 50 Hertz Transmission GmbH, Regionalmanagement, Berlin

Im Planungsgebiet befindet sich unsere

- 380-kV-Freileitung Thyrow - Wustermark 525/526 von Mast-Nr.193 bis Mast-Nr. 200
- Richtfunkverbindung Gollwitzer Berg - Wustermark

Der Leitungsverlauf ist in den eingereichten Unterlagen eingetragen.

Folgende Suchfläche für Windkraftanlagen befindet sich im Nahbereich unserer Freileitungen: Suchfläche 2 - Windpark Hoppenrade, 58 ha

Für die Einordnung von Windkraftanlagen gelten die Abstandsbestimmungen der Europannorm DIN EN 50341-2-4:2016 (Ausgabe April2016).

Bei dem ausgewiesenen Gebiet, welches sich beidseitig der Trassenachse unserer Freileitung befindet, wurde ein Abstandspuffer als harte Tabuzone im Vorentwurf berücksichtigt. Es ist sicherzustellen, dass der Abstandspuffer nicht kleiner als 45 m jeweils links und rechts der Trassenachse dimensioniert wird (Anlage 1).

Zusätzlich gilt:

Für alle Windenergieanlagen mit einem geringeren Abstand als 3 x Rotordurchmesser zu unseren Freileitungen sind Untersuchungen (Berechnung gemäß Anlage 2) zum Nachweis der Nachlaufströmung von Windenergieanlagen entsprechend der DIN EN 50341-2-4:2016, Punkt 5.9.3 DE.2.2. erforderlich.

Der Vorhabenträger hat diesen Nachweis im Rahmen des BImSchG-Verfahrens zu erbringen und bei 50Hertz einzureichen, ggf. wird hierdurch die Notwendigkeit von Schwingungsschutzmaßnahmen begründet.

Es ist für das Windeignungsgebiet Suchfläche 2 - Windpark Hoppenrade durch textliche Ergänzungen sicherzustellen, dass der erforderliche Mindestabstand gemäß DIN EN 50341-2-4:2016, zu unseren Freileitungen eingehalten wird.

Durch 50Hertz erfolgt im Rahmen der Erstellung des Netzentwicklungsplans Strom (NEP) unter anderem eine regionale Prognose des Zubaus von Windenergieanlagen Onshore. Hierzu ist eine Bereitstellung der festgelegten und neu vorgeschlagenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen in einem Format, das es

Die Hinweise werden **zur Kenntnis genommen**.

Trassenverläufe von Hauptversorgungsleitungen wurden im FNP-Vorentwurf März 2016 aufgrund ihrer linearen Ausbreitung ohne flächenhafte Ausschlusswirkung nicht als hartes Tabukriterium bewertet. Ein Abstand von beidseitig 100 m zu den Trassenverläufen wurde als weiche Tabuzone berücksichtigt.

Mit Blick auf die Rechtsprechung zum LEP B-B und die mit dem RegPlan HF 2020 vorliegenden Ziele der Raumordnung wird das Plankonzept überarbeitet und an die bestehenden raumordnerischen Vorgaben angepasst. Die Abgrenzungen der im Teilflächennutzungsplan ausgewiesenen Sonderbauflächen stimmen im Ergebnis mit den Abgrenzungen des WEG 13 überein.

Im Zuge der Anpassung der Planung an die Ziele der Raumordnung entfallen die im Vorentwurf aus den Abständen zu Freileitungen resultierenden Grenzen der Suchräume bzw. Konzentrationsflächen (Sonderbauflächen 3, 4 und 5).

Die genannten Auflagen und Abstandanforderungen im Nahbereich der Freileitungen sind im Rahmen der vorhabenkonkreten Verfahren zu berücksichtigen. Entsprechende Hinweise werden in die Begründung mit Umweltbericht aufgenommen. **b**

**Lfd.
Nr.** **Behörde / TöB**

Abwägung der Gemeinde

(**z** = zurückgewiesen, **b** = berücksichtigt, **tb** = teilweise berücksichtigt)

31 50 Hertz Transmission GmbH, Regionalmanagement, Berlin

uns erlaubt, die Daten mit einem Geoinformationssystem weiterzuverarbeiten, notwendig.

Zur Richtfunkstrecke

Das Planungsgebiet wird von unserer Richtfunkverbindung Gollwitzer Berg- Wustermark überquert (Anlage 3). Der Mindestabstand zwischen den Flügelspitzen von Windkraftanlagen und dem Richtfunkstrahl beträgt 30 m.

Für die lagerichtige Übernahme der Richtfunkstrecke, sowie der o.g. Freileitung in den Kartenteil des Teil-FNP können digitale Daten bereitgestellt werden.

Als Ansprechpartner benennen wir Ihnen Herrn Glöckner, Tel.: 030-51-50-4244,

Email: martin.gloekner@50hertz.com.

Es ist für die Richtfunkstrecke durch textliche Ergänzungen sicherzustellen, dass der erforderliche Mindestabstand von 30 m (im Umkreis um den Richtfunkstrahl) eingehalten wird.

Lfd. Nr. **Behörde / TöB**

Abwägung der Gemeinde

(**z** = zurückgewiesen, **b** = berücksichtigt, **tb** = teilweise berücksichtigt)

**32 NBB - Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co.KG, Berlin
i. A. der EMB Energie Mark Brandenburg**

Die WGI GmbH wird von der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (nachfolgend NBB genannt) beauftragt, Auskunftersuchen zu bearbeiten und handelt namens und in Vollmacht der NBB. Die NBB handelt im Rahmen der ihr übertragenen Netzbetreiberverantwortung namens und im Auftrag der GASAG Berliner Gaswerke AG, der EMB Energie Mark Brandenburg GmbH, der Stadtwerke Belzig GmbH, der Gasversorgung Zehdenick GmbH, der SpreeGas Gesellschaft für Gasversorgung und Energiedienstleistung mbH, der NGK Netzgesellschaft Kyritz GmbH, der Netzgesellschaft Hohen Neuendorf (NHN) Gas mbH & Co.KG, der Rathenower Netz GmbH, der Stadtwerke Forst GmbH und der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH & Co. KG.

Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den beigegeführten Planunterlagen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und daher nicht auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus sind aufgrund von Erdbewegungen, auf die die NBB keinen Einfluss hat, Angaben zur Überdeckung nicht verbindlich. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtungen usw.) festzustellen.

Im unmittelbaren Bereich der Leitung ist auf den Einsatz von Maschinen zu verzichten und in Handschachtung zu arbeiten. Die abgegebenen Planunterlagen geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer das Antwortschreiben mit aktuellen farbigen Planunterlagen vor Ort vorliegt. Digital gelieferte Planunterlagen sind in Farbe auszugeben. Bitte prüfen Sie nach Ausgabe die Maßstabsgenauigkeit. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen der NBB, so dass gegebenenfalls noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen und Netzbetreiber zu rechnen ist, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.

Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus den Planunterlagen ist nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen sind in den Plänen nicht oder nur unvollständig enthalten.

Die Hinweise werden **zur Kenntnis genommen**.

Auflagen im Bereich von Leitungen und Anlagen sind im Rahmen der vorhabenkonkreten Verfahren zu berücksichtigen. Für die Inhalte des Teilflächennutzungsplans haben sie keine Relevanz.

**Lfd.
Nr.** **Behörde / TöB**

Abwägung der Gemeinde

(**z** = zurückgewiesen, **b** = berücksichtigt, **tb** = teilweise berücksichtigt)

32 NBB - Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co.KG, Berlin i. A. der EMB Energie Mark Brandenburg

Eine Versorgung des Planungsgebietes ist grundsätzlich durch Nutzung der öffentlichen Erschließungsflächen unter Beachtung der DIN 1998 herzustellen. Darüber hinaus notwendige Flächen für Versorgungsleitungen und Anlagen sind gemäß § 5 Abs. 2 im Flächennutzungsplan festzusetzen.

In Ihrem angefragten räumlichen Bereich befinden sich Anlagen mit einem Betriebsdruck größer 4 bar. Gemäß den Technischen Regeln des DVGW-Regelwerkes sind bei Bauarbeiten in der Nähe dieser Hochdruck-Erdgasleitung die Bauausführenden vor Ort einzuweisen.

Kabelanlagen sind in der vorgefundenen Lage zu belassen. Veränderungen sind unzulässig. Werden Kabelanlagen beschädigt, ist die NBB unverzüglich unter der Telefonnummer (030) 81876 1890, Fax (030) 81876 1749 zu benachrichtigen. Schäden an der Kabelummantelung werden kostenlos beseitigt, sofern die NBB vor der Grabenverfüllung Kenntnis erhält.

Der Ansprechpartner für Fragen zu Abstimmungen für Baumaßnahmen im Bereich von Kabel- und Kabelrohranlagen ist die GDMcom, Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation, Servicecenter Nord, Knoblaucher Chaussee, 14669 Ketzin. Ansprechpartner ist Herr Döring. Weiterhin bitten wir Sie als Bauausführenden, vor Baubeginn alle erforderlichen Informationen, zum Beispiel der Termin des Baubeginns, die Bauzeit und mögliche Kabel-/Systemausfälle, an das Technische Managementcenter der GDMcom über die Hotline-Nummer Tel. (0341) 3504 333, Fax (0341) 443 2425, E-Mail hotline@gdmcom.de weiter zu geben.

Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.

Lfd. Nr. **Behörde / TöB**

Abwägung der Gemeinde

(**z** = zurückgewiesen, **b** = berücksichtigt, **tb** = teilweise berücksichtigt)

33 GDMcom, Leipzig i. A. der Verbundnetz Gas AG

GDMcom ist vorliegend als von der ONTRAS Gastransport GmbH, Leipzig ("ONTRAS") und der VNG Gasspeicher GmbH, Leipzig ("VGS"), beauftragtes Dienstleistungsunternehmen tätig und handelt insofern namens und in Vollmacht der ONTRAS bzw. der VGS. Die Hinweise werden **zur Kenntnis genommen.**

Bezug nehmend auf Ihre o. g. Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass sich im angefragten Bereich

- Anlagen der ONTRAS und der VGS befinden.

Die Anlagen liegen in der Regel mittig in einem Schutzstreifen, der von Art und Dimensionierung der Anlage abhängig ist. Hierbei handelt es sich um folgende Anlagen:

<i>Eigentümer</i>	<i>Anlagen</i>	<i>Nr./Bezeichnung</i>	<i>DN</i>	<i>Schutzstreifen</i>
ONTRAS	Fernglasleitung (FGL)	210	600	8 m
ONTRAS	Steuerkabel (Stk)	1003, 1002, 1002A, 0918		1 m
ONTRAS	Sonstiges Mess-/Hinweissäule/n (SMK/SPf), (Kabel-)Schutzrohr/e (SR), Kabelmuffen (KR), Marker (M)			
VGS	Stillgelegter Untergrundgasspeicher (UGS) mit: verwahrten Bohrungen, Kabel, Wasser- und Schmutzwasserleitungen, E-Kabel, Fernmeldekabel			

Zur Information haben wir Ihnen einen Übersichtsplan (TK 25) beigefügt, aus dem Sie die ungefähre Lage und die Standorte der Anlagen entnehmen können.

Sofern Sie die genaue Lage dieser Anlage in für die Abwägung benötigen, laden Sie bitte den für das Territorium zuständigen Betreiber/Dienstleister zur Ortung und Kennzeichnung der jeweiligen Anlage in ein.

Lfd. Nr. **Behörde / TöB**

Abwägung der Gemeinde

(**z** = zurückgewiesen, **b** = berücksichtigt, **tb** = teilweise berücksichtigt)

33 GDMcom, Leipzig i. A. der Verbundnetz Gas AG

Zum Vorentwurf des Flächennutzungsplanes nehmen wir wie folgt Stellung:

1. In der Planzeichnung ist der Verlauf der Ferngasleitung/en darzustellen. In der Begründung ist auf das Vorhandensein der Anlagen hinzuweisen.

2. Aus den Planunterlagen ist zu entnehmen, dass die Flächen 2, 3 und 5 Anlagen der ONTRAS sowie der VGS berühren. Hier ist es notwendig, bereits vor der Bestätigung des Vorentwurfes des Flächennutzungsplanes auf mögliche Konsequenzen bezüglich der Einschränkung für die Bauleitplanung hinzuweisen oder möglicherweise eine Standortänderung in Erwägung zu ziehen.

3. Wir bestätigen den Vorentwurf des Flächennutzungsplanes mit den entsprechenden Einschränkungen für die Bauleitplanung.

4. Sofern Änderungen vorgenommen werden, ist die GDMcom zur erneuten Stellungnahme aufzufordern.

5. Damit diese Belange bei der Umsetzung des Flächennutzungsplanes weiterhin Berücksichtigung finden, legen wir Ihnen zur Beachtung eine Broschüre "Allgemeine Verhaltensregeln und Vorschriften zum Schutz von Anlagen der ONTRAS" bei.

Diese Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netz- und Speicherbetreiber bzw. -eigentümer gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass sich im angefragten Bereich Anlagen der EMB Erdgas Mark Brandenburg GmbH, Potsdam befinden können, die sich vormals im Eigentum der VNG befanden. Bitte beteiligen Sie deshalb auch die EMB, sofern nicht bereits geschehen.

Die GDMcom vertritt die Interessen für v. b. Anlagen gegenüber Dritten in o. g. Angelegenheit. Ihre Anfragen richten Sie bitte dies bezüglich an die GDMcom.

Die Hinweise werden **zur Kenntnis genommen**.

Eine Berücksichtigung des unterirdischen Leitungs- und Anlagenbestands **tb** im Rahmen der räumlichen Abschichtung ist nicht erforderlich.

Die Trassenverläufe der unterirdischen Hauptversorgungsleitungen sind bereits im wirksamen FNP der Gemeinde Wustermark dargestellt. Eine Darstellung im Teil-FNP ist nicht erforderlich.

Hinweise auf Leitungsbestände innerhalb der Suchräume/ Konzentrationsflächen werden im Rahmen der Fortschreibung der Begründung mit Umweltbericht berücksichtigt.

Auflagen und Einschränkungen im Bereich von Leitungen und Anlagen sind im Rahmen der vorhabenkonkreten Verfahren zu berücksichtigen. Für die Inhalte des Teilflächennutzungsplans haben sie keine Relevanz.

Lfd. Nr. **Behörde / TöB**

Abwägung der Gemeinde

(**z** = zurückgewiesen, **b** = berücksichtigt, **tb** = teilweise berücksichtigt)

34 Wasser- und Abwasserverband „Havelland“, Nauen

Der Wasser- und Abwasserverband "Havelland" (WAH) hat Ihr Schreiben nebst Datenträger zu o. g. Teilflächennutzungsplan vom 03.06.2016 unter dem Aktenzeichen 61.26.03-FNP erhalten.

Nach Prüfung der Unterlagen möchte ich mitteilen, dass grundsätzlich keine wesentlichen Einwände gegen die Planunterlage bestehen. Ich erlaube mir jedoch darauf hinzuweisen, dass in der Straßenverkehrsfläche mit der Bezeichnung "Die Schlagen" (Gemarkung Wustermark, Flur 3, Flurstück 19) eine Trinkwasserleitung DN 300 verläuft. Diese beginnt in der Ortslage Wustermark und führt entlang der Straße "Die Schlagen" in Richtung Etzin. In der Planunterlage ist die Straßenverkehrsfläche vollumfänglich in der Sonderbaufläche Nr. 3 enthalten.

Ich empfehle, die Straßenverkehrsfläche aus der Sonderbaufläche Nr. 3 herauszunehmen. Sollte dies nicht möglich sein, so hat der Planverfasser einen entsprechenden Hinweis auf das Vorhandensein der Trinkwasserüberleitung DN 300 auf dem Flurstück 19 einzuarbeiten. Eine Überbauung der Trinkwasserleitung ist nicht zulässig bzw. eine Querung mit anderen Leitungen von Versorgungsträgern (u. a. Energieversorgung) kann nicht ohne vorherige besondere Einweisung des WAH erfolgen.

Zum näheren Verständnis füge ich meinem Schreiben einen Planauszug anbei, in welchem der oben erwähnte Straßenabschnitt farblich markiert ist.

Die Hinweise werden **zur Kenntnis genommen**.

Eine Berücksichtigung des unterirdischen Leitungs- und Anlagenbestands im Rahmen der räumlichen Abschichtung ist nicht erforderlich.

Hinweise auf Leitungsbestände innerhalb der Konzentrationsflächen werden im Rahmen der Fortschreibung der Begründung mit Umweltbericht berücksichtigt.

Auflagen und Einschränkungen im Bereich von Leitungen und Anlagen sind im Rahmen der vorhabenkonkreten Verfahren zu berücksichtigen. Für die Inhalte des Teilflächennutzungsplans haben sie keine Relevanz.

Öffentlichkeit (Bürger)

Lfd. Nr. **Stellungnahme Öffentlichkeit**

Abwägung der Gemeinde

(z = zurückgewiesen, b = berücksichtigt, tb = teilweise berücksichtigt)

1 SN vom 17.07.2016

Zu Punkten 5.3.1 und 14.2.1

Pufferzonen / Schallimmissionsprognose

Für die Planung neuer Windenergieanlagen (WEA) ergibt sich durch die Vielzahl der mittlerweile zwischen den Ortsteilen Buchow-Karpzow, Hoppenrade, Wustermark und Etzin (überwiegend auf dem Gemeindegebiet von Ketzin) befindliche WEA aus schalltechnischer Sicht für Buchow-Karpzow eine deutliche relevante Vorbelastung.

Bereits bei einer mittleren Windgeschwindigkeit von 5 m/s aus westlichen Richtungen wird am westlichen Ortsrand von Buchow-Karpzow ein Schalldruckpegel von 36 dB(A) errichtet, welcher bei der für Planung und Messung relevanten Windgeschwindigkeit von 10 m/s auf mindestens 38 dB(A) steigen dürfte.

Hieraus folgt, dass bereits 2 neue WEA im Abstand von 1.000 m zur Überschreitung des nächtlichen Grenzwertes der maßgeblichen Vorgaben der TA-Lärm führen würde (40 dB(A) für Wohngebiete).

Es sollte daher in Erwägung gezogen werden, im Planungskonzept mit Hinblick auf die geschützte Wohnnutzung den Vorsorgeabstand auf mindestens 1.600 Meter zu vergrößern.

Optische Bedrängungswirkung / Schattenwurf-Prognose

Aufgrund der unterschiedlichen Geländehöhen steigt für jedes Bauwerk westlich des westlichen Ortsrandes von Buchow-Karpzow die optische Bauhöhe zusätzlich an.

Beispielsweise bewirkt eine 200 m hohe WEA in 1.000 m Abstand eine Bedrängungs- und Schattenwurfwirkung von effektiv 206 Metern Höhe.

Mit Blick auf die Rechtsprechung zum LEP B-B und die mit dem RegPlan HF 2020 vorliegenden Ziele der Raumordnung wird die Planung an die bestehenden raumordnerischen Vorgaben angepasst. **z**

Der Empfehlung vorgesehenen Schutzabstände zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung auf 1.600 m zu erweitern wird nicht gefolgt. Der gewählte Vorsorgeabstand von 1.000 m und die festgelegte Höhenbegrenzung sind unter den gegebenen rechtlichen Rahmenbedingungen ausreichend, um die Belange des vorbeugenden Immissionsschutzes hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen durch Lärmemissionen, Licht- und Schattenwurf oder optische Bedrängungswirkung zu berücksichtigen

Die dem Plankonzept zugrunde liegenden Vorsorgeabstände zu Siedlungsbereichen stellen einen abwägungsgerechten vorsorgenden Schutzabstand dar. Der Vorsorgeabstand von 1.000 m ist orientiert an den im Land Brandenburg vorliegenden Richtlinien und Empfehlungen für Abstände zu Windkraftanlagen, berücksichtigt die Möglichkeit sich ergebender erhöhter Summenschallpegel und entspricht darüber hinaus dem im Regionalplan Havelland-Fläming 2020 bestimmten Vorsorgeabständen zwischen Windeignungsgebieten und Siedlungsflächen. Eine maßgebliche Erweiterung des Schutzabstandes würde zu einer generellen Abweichung der Abgrenzungen der Konzentrationsflächen im Teilflächennutzungsplan gegenüber den Grenzen des Windeignungsgebietes WEG 13 führen und dem Anpassungsgebot widersprechen. Der sachliche Teil-FNP wäre bei der Erweiterung des Vorsorgeabstands auf 1.600 m in Abweichung von der Regionalplanung nicht genehmigungsfähig.

Unabhängig davon ist die Einhaltung der Schallimmissionsrichtwerte sowie möglicher Beeinträchtigungen durch Schattenwurf im Rahmen der vorhabenkonkreten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nachzuweisen.

Lfd. Nr. **Stellungnahme Öffentlichkeit**

Abwägung der Gemeinde

(z = zurückgewiesen, b = berücksichtigt, tb = teilweise berücksichtigt)

2 SN vom 19.07.2016

Wir entwickeln Windenergieprojekte und nehmen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorentwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplans "Windenergienutzung" (März 2016) Stellung.

Energiestrategie 2030 des Landes Brandenburg

Die Erhöhung des Anteils der Erneuerbaren Energien am Energieverbrauch ist eines der sechs zentralen Ziele der Energiestrategie 2030 des Landes Brandenburg (Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten, 2012, S.38ff).

Der Anteil der Erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch soll demnach bis 2030 auf 40% erhöht werden. Weiterhin stellt die Energiestrategie 2030 die besondere Rolle und Verantwortung Brandenburgs beim Ausbau der erneuerbaren Energien heraus (S. 35. ebd.): "Über 50 % des in Brandenburg produzierten Stroms werden exportiert und tragen damit zur nationalen Versorgungssicherheit bei." Damit sei "Brandenburg ein Eckpfeiler der Versorgungssicherheit Deutschlands" und "das Land Brandenburg wird durch den weiteren Ausbau der Nutzung Erneuerbarer Energien, Effizienzsteigerungen und Energieeinsparungen zu den von der Bundesregierung formulierten Zielstellungen bei der Reduktion energiebedingter Klimagasemissionen bis 2030 einen überdurchschnittlichen Beitrag leisten" (S. 22. f. ebd.).

Um den Übergang zu einer nachhaltigen Energieversorgung bewerkstelligen zu können, sind für den Bereich der Windenergienutzung 2% nutzbare Landfläche zur Verfügung zu stellen. Das Land Brandenburg geht davon aus, dass bei den bis 2020 gesicherten Windeignungsgebieten noch deutliche Leistungssteigerungen möglich sind, die auch bis 2030 kein darüber hinaus gehenden Flächenbedarf für die Windenergienutzung erfordern (S. 39 ebd.). Dies ist ein eindeutiger Auftrag an alle Beteiligten, dass im Sinne einer effektiven Konzentration auf bestehende Windeignungsgebiete eine optimale Ausnutzung dieser zu gewährleisten ist. Ebenfalls ist es als deutliches Signal zu werten, dass die Leistungsfähigkeit der zu errichtenden Windenergieanlagen (WEA) auf dem neusten technischen Stand sein sollte, damit eine möglichst hohe Energieproduktion erreicht werden kann.

Die Hinweise werden **zur Kenntnis genommen**.

Generelle Aussagen zu energiepolitischen Zielsetzungen und Rahmenvorgaben sind in der Begründung enthalten. Konkretisierende Angaben zur Energiestrategie 2030 des Landes Brandenburg werden im Rahmen der redaktionellen Fortschreibung der Begründung ergänzt.

Lfd. Nr. **Stellungnahme Öffentlichkeit**

Abwägung der Gemeinde

(z = zurückgewiesen, b = berücksichtigt, tb = teilweise berücksichtigt)

2 SN vom 19.07.2016

Anpassungspflicht der kommunalen Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung

Die Windenergie ist die erneuerbare Energieform, die maßgeblich zum Erreichen des o. g. Ziels beiträgt. Zur räumlichen Verortung von Windenergieanlagen werden im Land Brandenburg durch die Regionalen Planungsgemeinschaften Windenergiegebiete ausgewiesen. Mit dem Windeignungsgebiet (WEG) 13 "Nauener Platte Ost" des Regionalplans „Havelland-Fläming 2020“ liegt ein nach Raumordnungsgesichtspunkten abgewogenes Windeignungsgebiet zwischen der Stadt Ketzin im Südwesten und der Gemeinde Wustermark im Nordosten vor, in dem die Entwicklung von Windenergieanlagen zu konzentrieren ist. Dieses Gebiet wurde durch die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming nach einem umfangreichen Beteiligungsverfahren als Ziel der Raumordnung definiert. Außerhalb der festgelegten WEG ist die Errichtung von Windenergieanlagen damit rechtlich ausgeschlossen. Maximalvorgaben zur Gesamthöhe von Windenergieanlagen oder Höhenbegrenzungen sieht der Regionalplan nicht vor. Der Regionalplan Havelland-Fläming 2020 hat mit der Bekanntmachung vom 30.10.2015 im Amtsblatt für Brandenburg Wirksamkeit erlangt. Es gilt eine Anpassungspflicht der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB bzw. § 5 ROG). Dem hat auch der Sachliche Teilflächennutzungsplan (Teil-FNP) "Windenergienutzung" der Gemeinde Wustermark Rechnung zu tragen. Die Unterstellung des Plangebers auf Seite 10 des Vorentwurfs, jedenfalls der LEP Berlin-Brandenburg würde noch im Laufe des Aufstellungsverfahrens final für unwirksam erklärt werden, wird nach derzeitigem Sach- und Verfahrensstand nicht realisiert werden. Das OVG Berlin-Brandenburg setzte den Vollzug des LEP B-B mit Beschluss vom 06.05.2016 gerade nicht aus, weil der LEP B-B nach deren Dafür halten wirksam sei. Deshalb ist der Regionalplan aus einem wirksamen LEP B-B entwickelt worden und strikt zu beachten - eine Anpassung an die Gebietskulisse des WEG 13 hat damit zu erfolgen.

Begründung zur Unvertretbarkeit einer Höhenbeschränkung

Im Vorentwurf des Teil-FNP "Windenergienutzung" der Gemeinde Wustermark (Stand März 2016) werden in einem gesamtäumlichen Konzept Suchflächen für die Windenergienutzung, nach Abzug von harten und weichen Tabuzonen, im Plan 6 dargestellt. In der Suchfläche 1 befindet sich der vom Landesamt für Um-

Mit Blick auf die Rechtsprechung zum LEP B-B und die mit dem RegPlan HF 2020 festgelegten Ziele der Raumordnung wird die Planung an die bestehenden raumordnerischen Vorgaben angepasst. Das erarbeitete räumliche Gesamtkonzept wird für das Gemeindegebiet aktualisiert. Im Ergebnis stimmen die Abgrenzungen der ausgewiesenen Sonderbaufläche (Konzentrationsfläche) und des WEG 13 überein.

Die mit Ziel 3.2.1 Abs. 4 RegPlan HF 2020 für Wustermark, als für das Windeignungsgebiet (WEG) 13 "Nauener Platte Ost" zuständige Kommune eingeräumte Steuerungsmöglichkeit wird aufgegriffen. Im Teilflächennutzungsplan wird festgelegt, dass neue Anlagen nur zulässig sind, wenn gesichert ist, dass nach der Errichtung der neuen Windenergieanlagen bestimmte andere Windenergieanlagen innerhalb des Gemeindegebiets zurückgebaut werden. Aufgrund der bestehenden Belastungen des Raumes durch Anlagenbestände außerhalb des Eignungsgebietes sollen freie Flächenreserven für die Anlagenverlagerung vorgehalten werden.

Der Hinweis wird **zur Kenntnis genommen**.

Dem Plangeber ist die Genehmigung und Realisierung der 3 WKA bekannt. Diese werden in der Planbegründung als Bestand dargestellt.

Lfd. Stellungnahme Öffentlichkeit
Nr.
Abwägung der Gemeinde

(z = zurückgewiesen, b = berücksichtigt, tb = teilweise berücksichtigt)

2 SN vom 19.07.2016

welt Brandenburg im März 2016 positiv beschiedene immissionsschutzrechtliche Genehmigungsantrag für 3 WEA (Typ Vestas V126, Nabenhöhe 137m) der Projektentwicklerin. Hiermit liegt ein genehmigtes Vorhaben für 3 WEA mit einer Gesamthöhe von 200 m (Genehmigungsbescheid anbei) vor, das im Laufe des Jahres 2016 realisiert wird.

In der Suchfläche 3 läuft zudem seit November 2015 ein aktuelles Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmschG) für 5 WEA (Typ Vestas V126, Nabenhöhe 149 m zzgl. 2 m Fundamentanhebung) seitens des Projektentwicklers (Reg.-Nr. 077.00.00/15, Eingangsbestätigung anbei). Eine Genehmigung dieser fünf WEA mit einer Anlagenhöhe von 212 m wird für das 4. Quartal 2016 erwartet. Im genannten Vorentwurf des Teil-FNP führt die Gemeinde selbst aus, dass gerade in dieser Suchfläche 3 das größte Flächenpotenzial für die Errichtung neuer Anlagen vorhanden ist (S. 101). Es liegen uns zudem bereits positive Stellungnahmen des Bundesamtes für Infrastruktur der Bundeswehr sowie der Gemeinsamen oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg vor. Beide Behörden stimmen dem Vorhaben, d. h. sowohl den Standorten als auch den geplanten Gesamthöhen der Windenergieanlagen, vollumfänglich zu (Stellungnahmen anbei).

Vor dem Hintergrund einer bereits erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und eines laufenden Genehmigungsverfahrens stimmen wir der im Vorentwurf des Teil-FNP "Windenergienutzung" der Gemeinde Wustermark beabsichtigten Höhenbeschränkung auf ein Maximalmaß von 150m aus folgenden Gründen nicht zu:

- Es fehlt an den städtebaulichen Gründen für eine solche Festsetzung.
- Eine optisch bedrängende Wirkung, wie im Planwerk bei Anlagen über 150 m unterstellt, liegt im Sinne der Rechtsprechung erst vor, wenn der Abstand des 3-fachen der Gesamtbauhöhe zu Siedlungsflächen unterschritten wird. Die vom Plangeber gewählten Abstände zur Wohnbebauung sind so gewählt, dass auch WEA von z. B. 200 m keine optisch bedrängende Wirkung entfalten.
- Eine Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes liegt überdies erst vor, wenn eine empfindliche und grob unangemessene Verunstaltung vorliegt (vgl. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB). Der Plangeber spricht im Gegen-

Das Genehmigungsverfahren zu weiteren 5 WKA wurde nach Antragsrücknahme eingestellt. Sollte ein neuer Genehmigungsantrag gestellt werden, wäre dieser aus Sicht der planenden Gemeinde nur genehmigungsfähig, wenn er die künftigen Darstellungen des sachlichen Teil-FNP, insbesondere die Darstellungen zur Umsetzung der Zielfestlegung 3.2.1 Satz 4 des Regionalplans betreffend den erforderlichen Rückbau anderer Windenergieanlagen im Gemeindegebiet sowie die Höhenbeschränkung beachtet.

Die Höhenbegrenzung auf 150 m erfolgt in Anpassung an die überwiegende Mehrheit der Bestandsanlagen innerhalb des Eignungsgebietes. Soweit zuletzt 3 WKA mit einer Höhe über 150 m genehmigt worden sind, soll der Entwicklung zu immer höheren Windenergieanlagen begegnet werden. Die drei Anlagen weisen Abstände von mindestens 1.800 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung der Ortslagen Wernitz, Wustermark und Hoppenrade auf. Die Errichtung hoher Anlagen, die immer weiter an die Wohnbebauung heranrücken, soll aus Gründen des vorbeugenden Immissionsschutzes und in Hinblick auf die Akzeptanz der Bevölkerung vermieden werden. Eine Höhenbegrenzung soll darüber hinaus auch dem Schutz des Landschaftsbildes dienen. Der Gemeinde ist bewusst, dass das Repowering in der Regel den Ersatz von niedrigen Altanlagen durch hohe Neuanlagen bedeutet. Die Entwicklung neuer Windenergieanlagen zeigt aber, dass unterdessen auch Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe bis 150 m und Rotorendurchmessern zwischen 80 und 120 m am Markt erhältlich sind, die mit Nennleistungen von 2,3 bis 3,5 MW gleichwohl deutlich leistungsstärker sind als

Lfd. Stellungnahme Öffentlichkeit
Nr.

Abwägung der Gemeinde

(z = zurückgewiesen, b = berücksichtigt, tb = teilweise berücksichtigt)

2 SN vom 19.07.2016

teil von einer starken Vorbelastung des Landschaftsbildes durch technische Einrichtungen. Weshalb Gesamtbauhöhen von mehr als 150 m zu einer nun schlechterdings unangemessenen Beeinträchtigung führen sollen, bleibt völlig offen. Auch insoweit erscheint die Wahl der Maximalhöhe willkürlich und eher verhindernd als fördernd.

- *Der im Vorentwurf des Teil-FNP "Windenergienutzung" der Gemeinde Wustermark aufgeführte Umstand, dass neue höhere Anlagen im Vergleich zu den niedrigeren Bestandsanlagen in der Wahrnehmung noch höher und bedrängender wirken würden (S. 151), kann absolut nicht gefolgt werden. Gerade weil im vorliegenden Planungsgebiet mit derzeit 82 bestehenden Windenergieanlagen ein entsprechend vorgeprägtes Landschaftsbild vorzufinden ist, muss stark bezweifelt werden, dass in der Relation zur Größe des Bestandspark einige wenige höhere WEA zu einer "massiven Verschiebung der Proportionen führt".*
- *Auf Seite 113 heißt es: "Die optische Wirkung würde durch Anlagenhöhen über das bestehende Maß hinaus zusätzlich verstärkt werden, insbesondere dann, wenn die höheren Anlagen den Ortslagen nah gelegen und niedrigeren Anlagen vorgelagert sind." Dass die optische Wirkung der "Kulissenwirkung" durch Anlagenhöhen von mehr als 150 m konkret verstärkt werde, erklärt der Plangeber nicht. Er lässt auch offen, weswegen eine Höhenbegrenzung von gerade max. 150 m vorgesehen werden soll - im Bestandspark befinden sich auch deutlich kleinere WEA; es ist nicht schlüssig, dass die bisherigen "Bestands-Höhenunterschiede" aus Sicht der Gemeinde offenbar keine "Unruhe" bzw. Beeinträchtigung bringen bzw. höhere WEA eine etwaig bestehende "Unruhe" noch verstärken. Die bloße Sichtbarkeit von WEA allein ist gerade kein Grund für eine Höhenbegrenzung. Die Festlegung einer derartigen Höhenbegrenzung stellt eine ergebnisorientierte Herangehensweise dar, die städtebaulich nicht vertretbar und unzulässig ist.*
- *Die Höhenbegrenzung läuft insgesamt ins Leere, da bereits drei 200 m hohe WEA genehmigt wurden und noch in 2016 errichtet werden.*
- *Die wirtschaftlichen Folgen für einen Anlagenbetreiber wurden nicht berücksichtigt → bspw. die Lage in Hauptwindrichtung in Suchfläche 3 hinter dem bestehenden Windpark macht einen wirtschaftlichen Betrieb nur durch WEA*

frühere Anlagen, so dass der Ersatz von Altanlagen durch neue, leistungsstärkere Anlagen möglich ist, ohne notwendigerweise auch unbegrenzte Höhen zulassen zu müssen. Anlagen bis 150 m Gesamthöhe sind demnach am Markt erhältlich. Daher geht die Gemeinde davon aus, dass auch bei Beachtung der Höhenbeschränkung der Ersatz von Altanlagen durch neuere, nicht notwendigerweise höhere Anlagen sinnvoll und grundsätzlich möglich ist.

Der Regionalplan Havelland Fläming 2020 enthält keine ausdrückliche Zielsetzung des Inhalts, dass eine Höhenbeschränkung für Windenergieanlagen nicht erfolgen darf, auch nicht im Zusammenhang mit Z 3.2.1 Satz 4 des Regionalplans.

Die Gemeinde hat sich mit der Frage des Festhaltens an einer Höhenbegrenzung auseinandergesetzt und dabei auch die Argumente der Einwenderin mit berücksichtigt. Sie hält aus den oben genannten Gründen aber an der Höhenbeschränkung fest. Die Gemeinde geht dabei unter anderem davon aus, dass durch den von der Regionalplanung in Ansatz gebrachten 1.000 m-Abstand zu Siedlungen ein ausreichender vorbeugender Immissionsschutz jedenfalls für Anlagen mit einer Gesamthöhe von 200 m nicht ausreichend sichergestellt ist und dieser daher mit einer gleichzeitigen Höhenbeschränkung flankiert werden soll.

Lfd. Nr. **Stellungnahme Öffentlichkeit**

Abwägung der Gemeinde

(z = zurückgewiesen, **b** = berücksichtigt, **tb** = teilweise berücksichtigt)

2 SN vom 19.07.2016

der beantragten Gesamthöhe möglich.

- *Der aktuelle technische Standard wurde nicht hinreichend berücksichtigt. → 150 m hohe WEA werden nicht mehr von allen Herstellern produziert und gehören einer spätestens im Ausschreibungsjahr 2017 vergangenen Windenergieanlagen-Generation an. Demnach ist die Höhenbeschränkung de facto eine Verhinderungsplanung bzw. stellt eine unzulässige Festlegung auf einen bestimmten WEA-Herstellertyp dar.*
- *Der laufende Genehmigungsantrag und vor allem die erteilte Genehmigung sind zu berücksichtigen.*
- *Den bundespolitisch definierten Klimaschutzziele sowie den oben genannten definierten energiepolitischen Zielen des Landes Brandenburg kann mit einer festgelegten Gesamthöhe von 150 m nicht Rechnung getragen werden.*
- *Die optimale Ausnutzung der bestehenden Windeignungsgebiete und die sich daraus ergebenden potentiellen Standorten ist mit einer Höhenbeschränkung nicht möglich.*

Schließlich sind die Angaben zu den WEA N1, N3 und N5 (Tabellen, S. 17f.) zu korrigieren: diese WEA sind zwischenzeitlich genehmigt worden. Auch bitten wir um Korrektur der Angaben zur Firmierung in der Fußzeile 7 (S. 17).

Weiter halten wir fest, dass die Abstände zu Siedlungsflächen wie auf den Seiten 42ff. näher erläutert gerade keine aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen auszuschließenden Flächen- wie jedoch beschrieben- sind.

Angaben zum Verfahrensstand der benannten WKA und zur Firmierung **b** des Betreibers werden im Rahmen der redaktionellen Fortschreibung und Aktualisierung der Begründung berücksichtigt.

Lfd. Nr. **Stellungnahme Öffentlichkeit**

Abwägung der Gemeinde

(z = zurückgewiesen, b = berücksichtigt, tb = teilweise berücksichtigt)

3 - 9 SN vom 19.07.2016, 20.07.2016 und 21.07.2016

SN 3

Die Einwenderin ist Besitzerin mehrerer Flurstücke im Gemeindegebiet Wustermark, Gemarkung Wernitz, welche Windenergiebetreibern zur Nutzung der Windenergie am Standort verpachtet wurden. Die Flurstücke dienen als Standorte und Abstandsflächen der Windenergieanlagen (WEA) sowie werden zur Sicherung der Infrastruktur der WEA an das öffentliche Straßen- und Energienetz (Wege- und Kabelrecht) genutzt. Darüber hinaus ist die Vorwerk GbR Kommanditisten der Strom aus Wind GmbH & Co. Windpark Wernitz KG und damit Anteilseignerin an den WEA 1, 9 und 12 des Windpark Wernitz. Die durch Verpachtung unserer Flurstücke realisierten WEA sowie die WEA der Windpark Wernitz KG stehen derzeit leider außerhalb der durch die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming ausgewiesenen Windeignungsfläche Nr. 13 "Nauener Platte Ost", Regionalplan Havelland-Fläming 2020.

Der Hinweis wird **zur Kenntnis genommen**.

SN 4

Die Einwenderin ist Betreiberin der bestehenden Windenergieanlage (WEA) 10 im Windpark Wernitz. Leider stehen die WEA des Windpark Wernitz derzeit außerhalb der durch die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming ausgewiesenen Windeignungsfläche Nr. 13 "Nauener Platte Ost", Regionalplan Havelland-Fläming 2020.

Der Hinweis wird **zur Kenntnis genommen**.

SN 5

Die Einwenderin war u.a. bei der Planung und Errichtung des Windparks Wernitz federführend involviert. Derzeit ist an ein Repowering der Windenergieanlagen (WEA) noch nicht zu denken. Jedoch ist es nie zu früh, die Rahmenbedingungen für einen möglichen Ersatz der Anlagen durch leistungsstärkere WEA zu schaffen. Zudem sehen wir auch in der jetzigen Flächenkulisse Potenzial, welches wir durch die Errichtung einer weiteren WEA im Windpark Wernitz gerne ausschöpfen würden. Die Grundstücke für das Vorhaben sind bereits vertraglich gesichert. Leider stehen die WEA des Windpark Wernitz und damit auch unser neu geplanter Standort zwischen der bestehenden WEA 1 und WEA 12 derzeit außerhalb der durch die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming ausgewiesenen Windeignungsfläche Nr. 13 .. Nauener Platte Ost", Regionalplan Havelland-Fläming 2020.

Der Hinweis wird **zur Kenntnis genommen**.

Lfd. Nr. **Stellungnahme Öffentlichkeit**

Abwägung der Gemeinde

(z = zurückgewiesen, b = berücksichtigt, tb = teilweise berücksichtigt)

3 - 9 SN vom 19.07.2016, 20.07.2016 und 21.07.2016

SN 6

Die Einwenderin ist Betreiberin der bestehenden Windenergieanlage (WEA) 13 im Windpark Wernitz. Der Hinweis wird **zur Kenntnis genommen.**

SN 7

Die Einwenderin ist Betreiberin der bestehenden Windenergieanlagen (WEA) 1, 9 und 12 im Windpark Wernitz. Der Hinweis wird **zur Kenntnis genommen.**

SN 8

Wir sind (Mit-)Eigentümerinnen verschiedener Grundstücke im Gemeindegebiet Wustermark, Gemarkung Wernitz. Darüber hinaus sind wir Betreiberinnen verschiedener Windkraftanlagen im Gemeindegebiet. Unsere Flurstücke in der Gemarkung Wernitz haben wir Windenergiebetreibern zur Nutzung der Windenergie am Standort verpachtet. Die Flurstücke dienen als Standorte und Abstandsflächen der Windenergieanlagen (WEA) sowie werden zur Sicherung der Infrastruktur der WEA an das öffentliche Straßen- und Energienetz (Wege- und Kabelrecht) genutzt. Die Hinweise werden **zur Kenntnis genommen.**

Die durch Verpachtung unserer Flurstücke realisierten WEA stehen derzeit leider außerhalb der durch die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming ausgewiesenen Windeignungsfläche Nr. 13 "Nauener Platte Ost", Regionalplan Havelland-Fläming 2020.

SN 9

Wir sind Eigentümer mehrerer Flurstücke im Gemeindegebiet Wustermark, Gemarkung Wernitz. Einige dieser Flurstücke haben wir Windenergiebetreibern zur Nutzung der Windenergie am Standort verpachtet. Die Flurstücke dienen als Standorte und Abstandsflächen der Windenergieanlagen (WEA) sowie werden zur Sicherung der Infrastruktur der WEA an das öffentliche Straßen- und Energienetz (Wege- und Kabelrecht) genutzt. Die Hinweise werden **zur Kenntnis genommen.**

Darüber hinaus haben wir erst im Frühjahr 2016 einen weiteren Gestattungsvertrag zur Nutzung der Windenergie auf den Flurstücken 91 und 24/2 der Flur 1 in der Gemarkung Wernitz unterzeichnet. Der Vorhabenträger plant die Errichtung einer weiteren WEA zwischen den bestehenden WEA 1 und WEA 12 im Windpark Wernitz. Nach unserem Kenntnisstand ist die Errichtung einer modernen WEA der Leistungsklasse 3 MW mit bis zu 200 m Gesamthöhe geplant.

Lfd. Stellungnahme Öffentlichkeit
Nr.
Abwägung der Gemeinde

(z = zurückgewiesen, b = berücksichtigt, tb = teilweise berücksichtigt)

3 - 9 SN vom 19.07.2016, 20.07.2016 und 21.07.2016

Aktuell stehen die WEA, für die wir unsere Flurstücke verpachtet haben, leider außerhalb der durch die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming ausgewiesenen Windeignungsfläche Nr. 13 „Nauener Platte Ost“, Regionalplan Havelland-Fläming 2020.

SN 3 bis 9 (wortgleicher Inhalt):

Zwar hat das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit dem Beschluss vom 06.05.2016 (OVG 10 S 16.15) den Antrag auf einstweilige Aussetzung des Landesentwicklungsplans Berlin-Brandenburg (LEP-BB) abgelehnt, dennoch sind auch wir davon überzeugt, dass der Regionalplan Havelland-Fläming 2020 über kurz oder lang für nichtig erklärt wird. Daher begrüßen wir die Initiative und Planungen der Gemeinde Wustermark, vorsorglich einen Sachlichen Teilflächennutzungsplan "Windenergienutzung" (im Folgenden: Teil-FNP Wind) zu erarbeiten.

Besonders positiv haben wir es aufgenommen, als wir den ersten Entwurf zum Teil-FNP Wind gesehen haben und feststellten, dass der Windpark Wernitz Bestandteil der gemeindlichen Planung ist.

Jedoch können wir der Argumentation zur Festlegung einer Höhenbeschränkung auf 150 m innerhalb der Sonderbaufläche "Konzentrationsfläche Windenergienutzung" nicht folgen. Den Auswirkungen und der Bewertung einer Höhenbegrenzung scheint aus mehreren Perspektiven nicht genügend Aufmerksamkeit gewidmet worden zu sein.

Das betrifft die optische Wirkung auf Einwohner und das Landschaftsbild einerseits sowie die Ziele des Klimaschutzkonzepts und der Brandenburgischen Energiestrategie andererseits. Aber auch die Bewertung der zur Verfügung gestellten Fläche und vor allem die Folgen für das Repowering wurden unserer Ansicht nach nicht ausreichend betrachtet. Daher möchten wir unsere Argumente aus diesen Perspektiven im Folgenden näher darlegen.

Optische Wirkung auf Orts- und Landschaftsbild

Die befürchteten Wirkungen der optischen Bedrängung, einer Kulissenwirkung oder einer Verdichtung bei gegebener Vorbelastung des Orts- und Landschaftsbildes, sind die Argumente des Plangebers zur Einführung einer Höhenbegrenzung. Die Begründungen sehen wir als zumindest unvollständig an, denn einige Konsequenzen durch höhere WEA bleiben unerwähnt.

Mit Blick auf die Rechtsprechung zum LEP B-B und die mit dem RegPlan HF 2020 festgelegten Ziele der Raumordnung wird die Planung an die bestehenden raumordnerischen Vorgaben angepasst. Das erarbeitete räumliche Gesamtkonzept wird für das Gemeindegebiet aktualisiert. Im Ergebnis stimmen die Abgrenzungen der ausgewiesenen Sonderbaufläche (Konzentrationsfläche) und des WEG 13 überein. Aufgrund der Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB) werden die Flächen des Windparks Wernitz nicht mehr als Konzentrationszone dargestellt, da diese außerhalb des im Regionalplan Havelland-Fläming 2020 ausgewiesenen Windeignungsgebiets liegen.

Die mit Ziel 3.2.1 Abs. 4 RegPlan HF 2020 für Wustermark, als für das Windeignungsgebiet (WEG) 13 "Nauener Platte Ost" zuständige Kommune eingeräumte Steuerungsmöglichkeit wird aufgegriffen. Im Teilflächennutzungsplan wird festgelegt, dass neue Anlagen nur zulässig sind, wenn gesichert ist, dass nach der Errichtung der neuen Windenergieanlagen bestimmte andere Windenergieanlagen innerhalb des Gemeindegebiets zurückgebaut werden. Aufgrund der bestehenden Belastungen des Raumes durch Anlagenbestände außerhalb des Eignungsgebietes sollen freie Flächenreserven für die Anlagenverlagerung vorgehalten werden.

Die Höhenbegrenzung auf 150 m erfolgt in Anpassung an die überwiegende Mehrheit der Bestandsanlagen innerhalb des Eignungsgebietes. Soweit zuletzt 3 WKA mit einer Höhe über 150 m genehmigt worden sind, soll der Entwicklung zu immer höheren Windenergieanlagen begegnet werden. Die drei Anlagen weisen Abstände von mindestens 1.800 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung der Ortslagen Wernitz, Wustermark und Hoppenrade auf. Die Errichtung hoher Anlagen, die immer weiter an die Wohnbebauung heranrücken, soll aus Gründen des vorbeugenden Immissionsschutzes und in Hinblick auf die Akzeptanz der Bevölkerung vermieden werden. Eine Hö-

Lfd. Nr. Stellungnahme Öffentlichkeit
Abwägung der Gemeinde

(z = zurückgewiesen, b = berücksichtigt, tb = teilweise berücksichtigt)

3 - 9 SN vom 19.07.2016, 20.07.2016 und 21.07.2016

Zum einen sollte die optisch bedrängende Wirkung bei einem Mindestabstand von 800 m bis 1.000 m zu Siedlungsbereichen bereits ausgeschlossen sein, zumal für die Bemessung des Abstandes das Kriterium der optischen Bedrängung als maßgeblich angegeben wird und sich bereits in der Festlegung der weichen Tabuzone niederschlägt (Teil-FNP Wind: S. 42, 64, 65). So wird gesagt, dass wenn der Abstand zwischen einem Wohnhaus und der WEA mindestens das 3-fache des Rotordurchmessers entspricht, von der WEA keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten des Wohnhauses mehr ausgeht. Es gilt das Vorsorgeprinzip: Der Abstand muss mit der Erwartung, es werden größere und stärkere WEA gebaut, bemessen sein. Ferner gelten bei der Beurteilung der optischen Bedrängung weitere im Blickfeld liegende WEA nicht unbedingt als ausschlaggebend, sondern vielmehr die Entfernung und Gesamthöhe der WEA im Einzelfall. Mehr als die Baumasse einer WEA ist i.d.R. die wahrgenommene Drehbewegung ein entscheidender optischer Faktor. Jedoch sinkt die Rotordrehzahl mit zunehmendem Rotordurchmesser.

Weiterhin hängt die bedrängende Wirkung einer WEA erheblich vom Verhältnis Rotordurchmesser zu Turmhöhe ab. Ist der Rotordurchmesser größer als die Turmhöhe, wirkt eine Anlage gedungen, massiv und wuchtig, ist also in einer näheren Umgebung bedrängender als eine Anlage, deren Rotor kleiner ist als die Turmhöhe. Eine solche Anlage macht eher einen schlanken und leichten Eindruck (ist aber natürlich aus einer größeren Entfernung sichtbar). Wenn man bedenkt, dass die nächste Generation WEA, die heute schon auf dem Markt ist, der Klasse 3-4 MW mit Rotordurchmessern von bis zu 130 m angehört, so sollte ihre Turmhöhe nicht kleiner sein als 130 m, was bedeutet, dass die gesamte Höhe ca. 200 m beträgt. Hinzu kommt ein wichtiger technischer Aspekt. Ein Rotor von 130 m Durchmesser, der nur in einer Gesamthöhe von 150 m errichtet werden darf, befindet sich an seinem tiefsten Punkt nur 20 m über dem Boden (!). Abgesehen von dem bedrückenden Eindruck, den ein so großes Objekt macht, welches so nah über dem Boden schwebt, wird der Rotor auch erheblich durch die bodennahen Turbulenzen der Luft belastet, sodass nicht nur der Energieertrag erheblich zu wünschen übrig lässt, sondern auch die Lebensdauer der WEA deutlich verkürzt wird. Sehen Sie hierzu die nachfolgende Abbildung.

Es wird weiterhin nicht berücksichtigt, dass es kaum zu einer Verdichtung des WEA Bestandes kommen kann, sobald die WEA durch weniger größere ersetzt

henbegrenzung soll darüber hinaus auch dem Schutz des Landschaftsbildes dienen. Der Gemeinde ist bewusst, dass das Repowering in der Regel den Ersatz von niedrigen Altanlagen durch hohe Neuanlagen bedeutet. Die Entwicklung neuer Windenergieanlagen zeigt aber, dass unterdessen auch Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe bis 150 m und Rotorendurchmessern zwischen 80 und 120 m am Markt erhältlich sind, die mit Nennleistungen von 2,3 bis 3,5 MW gleichwohl deutlich leistungsstärker sind als frühere Anlagen, so dass der Ersatz von Altanlagen durch neue, leistungsstärkere Anlagen möglich ist, ohne notwendigerweise auch unbegrenzte Höhen zulassen zu müssen. Anlagen bis 150 m Gesamthöhe sind demnach am Markt erhältlich. Daher geht die Gemeinde davon aus, dass auch bei Beachtung der Höhenbeschränkung der Ersatz von Altanlagen durch neuere, nicht notwendigerweise höhere Anlagen sinnvoll und grundsätzlich möglich ist.

Die Argumente, die die Einwenderin für höhere und „schlankere“ an Stelle von niedrigeren Anlagen mit großem Rotordurchmesser anführt werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde geht gleichwohl davon aus, dass höhere Anlagen aufgrund ihrer Fernwirkungen eine deutlich höhere Belastung des Landschaftsraums mit sich bringen, als Anlagen mit einer Gesamthöhe bis max. 150 m. Dass Windenergieanlagen mit großen Rotordurchmessern etwa wegen des geringeren Abstands der Rotorblätter zum Boden nicht wirtschaftlich betrieben werden könnten, behauptet auch die Einwenderin nicht. Tatsächlich werden solche Anlagen ja auch gebaut, errichtet und betrieben.

Die Gemeinde hat sich mit der Frage des Festhaltens an einer Höhenbegrenzung auseinandergesetzt und dabei auch die Argumente der Einwenderin mit berücksichtigt. Sie hält aus den oben genannten Gründen aber an der Höhenbeschränkung fest. Die Gemeinde geht dabei unter anderem davon aus, dass durch den von der Regionalplanung in Ansatz gebrachten 1.000 m-Abstand zu Siedlungen ein ausreichender vorbeugender Immissionsschutz jedenfalls für Anlagen mit einer Gesamthöhe von 200 m nicht ausreichend sichergestellt ist und dieser daher mit einer gleichzeitigen Höhenbeschränkung flankiert werden soll.

Die Gemeinde ist sich der klimapolitischen Zeile der Bundes- und Landes-

Lfd. Stellungnahme Öffentlichkeit
Nr.
Abwägung der Gemeinde

(z = zurückgewiesen, b = berücksichtigt, tb = teilweise berücksichtigt)

3 - 9 SN vom 19.07.2016, 20.07.2016 und 21.07.2016

werden. Größere WEA benötigen einen größeren Mindestabstand zu den anderen Anlagen. Pauschal lässt sich sagen, dass der Abstand von WEA untereinander ca. das 3-fache bis 5-fache des Rotordurchmesser betragen sollte, je nach örtlicher Haupt- und Nebenwindrichtung. Auf dieser Weise kann zum einen die Standsicherheit gewährleistet und der wirtschaftliche Betrieb der WEA garantiert werden. Auch die Anlagen im Windpark Wernitz halten aktuell Abstände von > 300 m und bis zu 550 m ein. Vermindert sich also aufgrund von größeren Rotoren und Nabenhöhen der Gesamtbestand der WEA, kann sogar von einer auflockernden Wirkung anstelle einer Sichtversiegelung die Rede sein. Von einer zu erwartenden Entlastung der Anwohner geht auch das Klimaschutzkonzept der Gemeinde aus (Energie- und Klimaschutzkonzept der Gemeinde Wustermark: S. 24, 25). Weiter heißt es, dass das Orts- und Landschaftsbild westlich des Gemeindegebietes durch die bereits vorhandenen Strukturen, wie z.B. WEA, Freileitung und ICE-Trasse, vorbelastet sei. Da die Bestands-WEA bereits heute größtenteils am westlichen Rand der Sonderbaufläche angesiedelt sind, ist die Erklärung bzw. die Befürchtung die WEA würden näher an die vorhandene Siedlungsfläche heranrücken unbegründet. Lediglich die Sonderbaufläche 6 in der Gemarkung Buchow-Karpzow enthält aktuell keine WEA, sodass hier ausreichend Platz für neue WEA ist, welche vor die kleineren WEA (Gesamthöhen bis 150 m) der Stadt Ketzin errichtet würden. Die zu Anfang erwähnten Sonderbauflächen 2 und 3 in der Gemarkung Wernitz bieten hingegen kaum noch Platz für weitere WEA.

Wir stimmen mit dem Plangeber insofern überein, dass eine "Maßvolle Ergänzung vorbelasteter Lagen für das Landschaftsbild verträglicher als Neuinanspruchnahme bisher unangetasteter Lagen" ist. Allerdings fällt es schwer, die vorbelasteten Lagen der Gemeinde vor dem Hintergrund einer Höhenbegrenzung sinnvoll zu ergänzen. Eine Neuinanspruchnahme von Fläche wird nicht zur Option gestellt. Wir bitten daher die optischen Wirkungen auf die Anwohner und das Landschaftsbild hinsichtlich unserer Argumente erneut zu prüfen.

Klimaschutz und energiepolitische Ziele

Darüber hinaus widerspricht der Plangeber mit einer Höhenbegrenzung seinem eigenen Klimaschutzkonzept. Auch bei einem Abgleich mit den energiestrategischen Vorstellungen des Landes Brandenburg können wir die Forderung nach einer Höhenbegrenzung nicht als erfüllt betrachten. Es wird vom Plangeber er-

regierung bewusst. Sie ist allerdings der Ansicht, dass sie durch die Ausweisung einer Konzentrationsfläche mit 288 ha, auf der schon jetzt 13 Windenergieanlagen errichtet worden sind und noch weitere errichtet werden können, der Windenergienutzung ausreichend substantiell Raum einräumt. Die Darstellungen zum Repowering-Erfordernis im Einklang mit Z 3.2.1, Satz 4 des Regionalplans stehen im Einklang mit dem Energie- und Klimaschutzkonzept der Gemeinde.

Lfd. Nr. **Stellungnahme Öffentlichkeit**

Abwägung der Gemeinde

(z = zurückgewiesen, b = berücksichtigt, tb = teilweise berücksichtigt)

3 - 9 SN vom 19.07.2016, 20.07.2016 und 21.07.2016

kannt, dass es ohne die Möglichkeit des Repowering nur starkeingeschränkte Standortmöglichkeiten" für neue WEA gibt (Teil-FNP Wind: S. 81). Doch der derzeitige Planungsentwurf verhindert größtenteils ein Repowering, wie weiter unten ausführlich erklärt wird. Dem gegenüber stehen sowohl das gemeindeeigene Klimaschutzkonzept wie auch die Energiestrategie des Landes, die dem Repowering höchsten Stellenwert zuordnen. So ist laut Klimaschutzkonzept das Repowering zu "forcieren", um eine Entlastung der Einwohner bei gleichzeitiger Ertragssteigerung zu erreichen (Energie- und Klimaschutzkonzept der Gemeinde Wustermark: S.24, 25). Die im Jahre 2012 vom Kabinett verabschiedete Energiestrategie des Landes sieht vor, bis 2030 die gewonnene Energie aus Windenergie zu verdreifachen. Bis 2030 soll die Windenergie ihren Beitrag zur Energieversorgung auf 22.778 GWh steigern (Stand 2013: 7.494 GWh). Diesem Ziel soll sich teilweise durch Neuerschließung von Flächen genähert werden. Doch in erster Linie und zunehmend im späteren Verlauf sei dieses Ziel nur mit der Ausschöpfung des Repowering-Potentials zu erreichen (Energiestrategie des Landes Brandenburg 2030: S. 39).

Wir bitten darum, den Teilflächennutzungsplan "Windenergienutzung" mit dem Klimaschutzkonzept der Gemeinde Wustermark und der Energiestrategie des Landes abzugleichen.

Repowering

Durch die allgemeine Begrenzung auf eine Gesamthöhe der WEA von 150m und der Tatsache, dass vorhandener Raum bereits weitestgehend ausgeschöpft ist, sodass kaum weitere WEA errichtet werden können, wird einer Weiterentwicklung der Windenergie entgegengewirkt. Mittel- bis langfristig ist mit einer Stagnierung oder gar einem Rückgang der installierten Leistung zu rechnen. Da die Konzentrationsfläche des Windpark Wernitz bereits weitestgehend genutzt wird, ist die einzige Möglichkeit, die Windenergie innerhalb der Sonderbauflächen weiterzuentwickeln, das Repowering. Das Repowering kann allerdings durch eine Höhenbegrenzung verhindert werden. Erstens besitzen einige der bestehenden WEA mit bis 140 m bereits fast die geforderte zulässige Maximalhöhe (so auch im Windpark Wernitz, siehe Abbildung 1), die letzte, im Jahr 2011 errichtete Anlage ist 150 m hoch; zweitens ist ein Repowering mit einer Höhenbeschränkung wirtschaftlich nicht sinnvoll. Die Ertragssteigerung bei gleichbleibender Anlagenhöhe ist verschwindend gering, die Effizienz kleinerer WEA geringer und das In-

Lfd. Nr. Stellungnahme Öffentlichkeit**Abwägung der Gemeinde**

(z = zurückgewiesen, b = berücksichtigt, tb = teilweise berücksichtigt)

3 - 9 SN vom 19.07.2016, 20.07.2016 und 21.07.2016

vestitionsrisiko höher. Daher sind neu installierte WEA heutzutage meist höher als 150 m. Es werden aktuell überwiegend WEA mit einer Gesamthöhe von 200 m errichtet. Im Jahre 20 15 betrug die durchschnittliche Gesamthöhe der in Brandenburg installierten WEA 187,5 m (BWEN DMA 2016). Mittelfristig ist damit zu rechnen, dass die Höhe der WEA auf 230 m wächst.

Wie wir aus Berichten der Branche vernommen haben, ist es bereits zum jetzigen Zeitpunkt schwierig bis nahezu unmöglich bei namhaften Herstellern der Branche WEA der 2-MWKlasse (Rotordurchmesser 90 m) mit einer Gesamthöhe von 150 m zu beziehen. Diese WEA-Klasse besitzt noch ein ausgewogenes Verhältnis von Rotordurchmesser zu Turmhöhe und eine technisch sinnvolle Anordnung des Rotors (nicht zu nah am Boden) bei einer Maximalhöhe von 150 m. Diese Anlagentypen wurden aber in den letzten Jahren nach und nach vom Markt genommen, da die Hersteller für Binnenlandstandorte die WEA weiter entwickelt haben. Um auch in Schwachwindzonen eine vernünftige Energieausbeute zu erzielen, bedarf es großer Rotoren und hoher Turmhöhen. Es wird also in Zukunft nahezu unmöglich sein, WEA mit einer Gesamthöhe von 150m zu beziehen. Die geplante Höhenbeschränkung wird Betreiber maßgeblich daran hindern, Altanlagen zu ersetzen. Dem Immissionsschutz wurde durch die Festlegung einer 800 m bis 1.000 m Tabuzone zur Genüge Rechnung getragen. Eine zusätzliche Höhenbegrenzung könnte dem Plangeber dagegen als Verhinderungsplanung ausgelegt werden.

Folglich kommen wir zu dem Schluss, dass die Festlegung einer weichen Tabuzone von 800 m bis 1.000 m um Siedlungsgebiete sowohl dem Immissionsschutz als auch der Verhinderung einer optischen Bedrängung zu Gute kommt. Eine Höhenbegrenzung erschwert dagegen ein wettbewerbsfähiges Betreiben von WEA im erheblichen Maße und verhindert ein zukünftiges effizientes Repowering. Weil Repowering ökologisch wie ökonomisch ein gewaltiges Potential darstellt und gleichzeitig betroffene Einwohner entlasten kann, bitten wir darum, die Nutzung dieses Potentials nicht durch eine Höhenbegrenzung zu verhindern.

Schaffung substanziellen Raums für Windenergie

Der Windenergie wird substanziell Raum geschaffen, heißt es im Teil-FNP Wind weiter. Dem müssen wir vehement widersprechen. Das Argument fußt auf Flä-

Lfd. Nr. Stellungnahme Öffentlichkeit**Abwägung der Gemeinde**

(z = zurückgewiesen, b = berücksichtigt, tb = teilweise berücksichtigt)

3 - 9 SN vom 19.07.2016, 20.07.2016 und 21.07.2016

chenrelation. Doch die Sonderbauflächen können der Windenergie nicht substantiell Raum verschaffen, wenn die Höhenbegrenzung Teil der Planung bleibt Die zur Verfügung gestellte Fläche ist aufgrund dieser Einschränkung qualitativ wesentlich geringer zu bewerten. Die Wettbewerbschancen gegenüber anderen Konzentrationsflächen sind deutlich geringer. Daher sollte der ausgeschriebene Raum nicht als substantiell bezeichnet werden. Zumindest jedoch ist eine Gewichtung vorzunehmen. Außerdem ist nicht berücksichtigt worden, dass durch den Ersatz der Altanlagen durch größere WEA die Gesamtzahl der möglichen WEA abnimmt. Laut dem Regionalplan Havelland-Fläming 2020 könnten durchschnittlich 24 Windenergieanlagen der 3 MW-Klasse auf 400 ha Platz finden. Das wären 13 Windenergieanlagen weniger als bisher errichtet (27) bzw. geplant (1 0) sind.

Darüber hinaus sollte der Plangeber auch berücksichtigen, dass auf die Windenergie unsichere Zeiten zukommen. Das von der Bundesregierung ins Leben gerufene Ausschreibungsverfahren naht und bringt eine starke Verunsicherung der Branche mit sich. Es wird zwar im Jahr 2016 noch ein Genehmigungsboom erwartet, welcher in den folgenden Jahren einen starken Zubau nach sich ziehen wird. Danach jedoch werden von den Experten der Branche ähnlich stagnierende Ausbaumerte wie in den anderen erneuerbaren Energien erwartet.

Wie viele Anlagen im Jahr 2017 und darüber hinaus nicht nur noch genehmigt werden, sondern auch durch das Ausschreibungsverfahren bezuschusst werden, ist zurzeit mehr als unklar und bleibt abzuwarten. Hier gilt, dass der Zubau durch das Ausschreibungsverfahren regional stark verzerrt werden kann und dass der Plangeber nicht erwarten darf, nur weil Gebiete ausgewiesen werden, würden diese in Zukunft auch bebaut. Klar ist, dass der maximale Ausbau der Windenergie, welcher für 2017 von der Bundesregierung auf 2.900 MW brutto festgelegt wurde, weit hinter den Ausbaumerte der vergangenen Jahre zurück bleibt.

Wir bitten unsere Argumente hinsichtlich der Bewertung des Flächenangebotes mit einzubeziehen und ggf. eine differenzierte Bewertung vorzunehmen.

Zusammengefasst möchten wir Ihnen mitteilen, dass wir die Planungen der Gemeinde Wustermark grundsätzlich begrüßen und befürworten. Jedoch sehen wir die Festlegung einer flächendeckenden Höhenbeschränkung als kritisch an und zweifeln zugleich an ihrer Rechtssicherheit Daher setzen wir uns für die Strei-

**Lfd.
Nr. Stellungnahme Öffentlichkeit****Abwägung der Gemeinde**

(z = zurückgewiesen, b = berücksichtigt, tb = teilweise berücksichtigt)

3 - 9 SN vom 19.07.2016, 20.07.2016 und 21.07.2016

chung der Höhenbegrenzung ein. Die negativen Folgen einer solchen Begrenzung sind wesentlich umfangreicher und die positiven geringer als in der Planung bisher vermutet. Die optischen Wirkungen auf Einwohner und das Landschaftsbild scheinen nicht konsequent zu Ende gedacht worden zu sein und bedürfen ggf. einer Anpassung. Ferner stellt die Begrenzung einen Konflikt mit dem gemeindeeigenen Klimaschutzkonzept und der Energiestrategie des Landes dar. Ein mittel- bis langfristiges Repowering und damit nachhaltige Nutzung der Windenergie könnte sich die Gemeinde mit dieser Regelung versagen. Der Bewertung des Raumes, der der Windenergie zur Verfügung gestellt wird mangelt es an Einbeziehung der qualitätsmindernden Wirkung einer Höhenbegrenzung. Abschließend möchten wir Sie um Berücksichtigung unserer vorgetragenen Argumente zum Thema Höhenbeschränkung bitten.